

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

22. Ausgabe, 6. Jahrgang
redaktion@li-journal.li, www.li-journal.li

2/2014

- 37 **editorial**
Jürgen Wagner
- 38 **beiträge**
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt
Neue Entwicklungen im schweizerischen Steuerrecht
- 42 **Klaus von Brocke, Rechtsanwalt EY, München**
Wesentliche Bereiche der EuGH-Rechtsprechung zur Kapitalverkehrsfreiheit im
Verhältnis zu Drittstaaten
- 45 **veranstaltungen**
- 50 **aktuelles**
- 56 **literaTour**
- 59 **rechtsprechung**
- 60 **gesetzgebung**



Lesen Sie weitere Erfolgsgeschichten auf unserer Website.

Tiefseetaucher will Sebastian werden. Oder Schatzsucher. Oder Meeresbiologe.

Wir helfen Ihnen die Träume Ihrer Kinder Wirklichkeit werden zu lassen.

Mehr Informationen zu Asset Protection bzw. Vermögensstrukturierung und Family Office Lösungen erhalten Sie bei einem persönlichen Gespräch oder auf unserer Website.



www.concordanz.com

concordanz
Treuhand | Trust Enterprise

schwärzler
Rechtsanwälte | Attorneys at Law

Concordanz Treuhand
Telefon +423 2398560
office@concordanz.com
www.concordanz.com

Schwärzler Rechtsanwälte
Telefon +423 2398540
office@s-law.li
www.s-law.li

editorial

I.

In manchen Ländern spielt Zeit eine andere Rolle als in unseren Breitengraden. Bei uns besteht ein monochromes Zeitverständnis, das Pünktlichkeit und Einhalten von Terminen verlangt und erwartet, dass Arbeiten linear sequentiell erledigt werden. Nicht so in anderen Ländern. Dort regiert ein polychrones Zeitgefühl, das sich durch hohe Flexibilität bezüglich Pünktlichkeit und Termine auszeichnet und bei Verspätungen viel Toleranz zeigt. Schliesslich kann es ja passieren, dass ein Flug wegen schlechten Wetters ausfällt und die nächste Maschine erst Tage später fliegt. Das polychrone System fördert Improvisation und Multitasking, was einem Gast aus dem deutschsprachigen Raum wegen der mangelnden Fokussierung allerdings Kopfschmerzen bereiten kann. Ähnliches gilt in abgeschwächter Form auch für die Trinkfestigkeit. Sie ist nach einhelliger Meinung aber bestenfalls ein nötiges, aber keinesfalls ein hinreichendes Mittel zum Geschäftserfolg.

II.

Es zeichnet sich eine Renaissance der weiblichen Philanthropie ab; knapp die Hälfte der Stiftungsgründer ist weiblich. Dazu trägt eine höhere Lebenserwartung der Frauen bei, die dadurch oft zu Erben eines grossen Vermögens werden und die Zeit und das Geld haben, philanthropische Projekte zu finanzieren. Konzentrierte Kooperationen beginnen, zum Motor gesellschaftlichen Wandels zu werden. So drückte es auch *Melinda Gates*, die zusammen mit ihrem Mann *Bill* und *Warren Buffett* die mit einem Vermögen von 40 Milliarden Dollar dotierte Bill & Melinda Gates Foundation leitet, aus: «Wohltätigkeit ist nur dann wirkungsvoll, wenn sie Neues anstösst.»

III.

Staatliche Regelungen durch Gesetz oder Verwaltung gelingen nicht immer, aber meistens. Die Ausnahmen treffen den Einzelnen meistens hart und lösen oft genug mediale Hyperventilation aus.

Einen schönen Sommer wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.
Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

6. Jahrgang, Ausgabe 2, Juni 2014

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
Postfach 803, Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@li-journal.li

Mitschreibende dieser Ausgabe

Klaus von Brocke, Rechtsanwalt in München,

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint **ende September 2014**

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Neue Entwicklungen im schweizerischen Steuerrecht

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz¹

Drinne, draussen oder beides? Das ist die Haltung der politischen Schweiz zur EU. Absurdität mit Schweizer Präzision, was die viel diskutierte «Masseneinwanderungs-Initiative» deutlich gezeigt hat. Die Schweiz scheint auf dem Rückzug zu sich selber. Die damit verbundene Unsicherheit spiegelt sich in den Entwicklungen des Wirtschafts- und Steuerrechts wider.

1. Allgemeines

Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz schwankt saisonal zwischen etwa 2,5 und 3,5%, was derzeit (April 2014: 3,3%) 142.900 Arbeitslosen entspricht. Für 2014 rechnet die Arbeitslosenversicherung mit durchschnittlich 3,1%; die Erholung werde sich voraussichtlich fortsetzen. Wie alles in der Schweiz ist auch die Arbeitslosenquote kantonsweise unterschiedlich: Während Genf, Neuenburg und Waadt bei über 5% verharren, liegen die Kantone Luzern bei 2%, Graubünden bei 1,6% und die Kleinkantone Obwalden und Nidwalden gar bei 1%. Der Haushalts-saldo liegt bei 49% des Bruttoinlandsprodukts (Deutschland: 78%, Euro-Zone 95%).

2. Wirtschaftsrecht

Die Wirtschaft wird nicht mehr ausschliesslich vom Liberalismus, sondern zunehmend von antiliberalen Initiativen geprägt² –

nach einer langen Debatte letztlich keine überraschende Entscheidung mehr: Die «Abzocker-Initiative» des Schaffhauser Ständerats *Minder* wurde am 03.03.2013 mit 68 Prozent deutlich gutgeheissen. Damit aber genug dem Lohndiktat: Mit 65 Prozent der Stimmen verwarf der Souverän die sog. «1:12-Initiative» zur Deckelung des höchsten Lohnes auf das Zwölfwache des niedrigsten Lohnes einer Firma. Ob der Mindestlohn von 4.000 CHF pro Monat, über den am 18.05.2014 abgestimmt wurde, die Arbeitslosigkeit erhöht oder darauf keine Auswirkungen gehabt hätte, ist umstritten. Die Befürchtungen reichten bis zu einer Erhöhung um 0,3–1,3%.

Die Behördenwebsite bfs.abmin.ch des Bundesamtes für Statistik hat die Anzahl der Konkurse der vergangenen Jahre veröffentlicht.

Übersicht:

Anzahl der Konkurse in der Schweiz (2008–2013)

2008	11.312	2011	13.551
2009	12.171	2012	14.556
2010	13.411	2013	14.376

Die Löschungen gemäss Art. 731 b OR sind in diesen Zahlen bereits enthalten. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl der Konkurse jedoch auf 14.556, während sie 2013 wieder auf 14.376 sank. Darin enthalten sind wieder 2.548 (2013: 1.898) amtlich verfügte Auflösungen.³

Wieder Anfangs Jahr (06.01.2014) wurde vom Eidgen. Amt für das Handelsregister die Anzahl der eingetragenen Gesellschaften pro Rechtsform und Kanton veröffentlicht:⁴ Danach betrug die Summe aller Gesellschaften 572.560 (Vj. 559.828). An erster Stelle stehen wie immer die Aktiengesellschaft mit nun 202.183 (198.432), gefolgt von den Einzelgesellschaf-

¹ Jürgen Wagner, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich), ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und zudem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW, in der Teile dieses Beitrags zusammen mit *Dr. Adrian Plüss* erscheinen, s. zuletzt RIW 2013, 196 ff. Der Beitrag ist in leicht gekürzter Fassung erschienen in [steueranwaltsmagazin](#) 2014, 102 ff.

² Übersicht über das Gesellschaftsrecht und die Rechtsprechung s. *Sethe/Andreotti*, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 109 (2013), 491 ff. NZZ vom 03.01.2014 («Was die Wirtschaft zusammenhält»).

³ Im Jahr 2008 waren es bei 11.312 Konkursen noch 402 Auflösungen; s. NZZ vom 20.07.2013.

⁴ Eidgen. Amt für das Handelsregister (www.zefix.admin.ch/Statistiken).

ten mit 156.964 (156.644). Die GmbH stieg wieder stark von 140.895 auf 149.725. Das Feld der restlichen Rechtsformen ist vergleichsweise unbedeutend und wird von den Stiftungen mit 17.431 (17.647) angeführt, gefolgt von den Kollektivgesellschaften (12.230, Vj. 12.413) und Zweigniederlassungen (10.500, Vj. 10.169). 9.478 Genossenschaften (Vj. 9.688), 7.608 Vereine (7.352), 4.028 ausl. Zweigniederlassungen (4.090) und 1.979 Kommanditgesellschaften (2.081) komplettieren das Bild. Eine relativ starke Zunahme der Kapitalgesellschaften steht also einer langsamen, aber stetigen Abnahme der Personengesellschaften gegenüber.

Der Beurkundungstourismus zwischen Deutschland und der Schweiz ist nach wie vor im Gange. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hatte bereits vor Jahren die Beurkundung in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, wenn die Ausbildung der Notare in etwa als gleichwertig anzusehen ist. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 17.12.2013⁵ nun entschieden, dass die geänderte Gesellschafterliste bei GmbHs nicht allein deshalb vom Registergericht zurückgewiesen werden darf, weil sie von einem Basler Notar eingereicht wird. Der ausländische Notar muss hierfür eine ähnliche Ausbildung und Stellung wie sein deutscher Kollege und ein in den Grundsätzen entsprechendes Verfahrensrecht zu beachten haben. Ob dies bei einem Notar aus Basel (weiterhin) erfüllt ist, hat der BGH allerdings nicht entschieden. Zumindest ist dies im Einzelfall anzuzweifeln, da es im Schweizer GmbH-Recht bei der Übertragung von GmbH-Anteilen keiner Beurkundung bedarf, ausserdem die Urkunde nicht mehr vorgelesen werden muss. Nach wie vor besteht auf diesem Gebiet alles andere als Rechtssicherheit.

3. Steuerrecht

Die Schweiz hat sich nicht nur in den USA den Ruf eingehandelt, bei stärkerem Druck schnell einzuknicken, sondern auch in Europa. Der Ruf nach einem «Steuerfrieden»⁶ – man solle dafür sorgen, dass die Schweiz künftig in Frieden gelassen werde – klingt nach Kapitulation, freilich ohne allzugrosse Bedingungen.

⁵ DB 2014, 292. Hierzu Götze/Mörtel, NZG 2014, 369 ff. Ob es sich nun wirklich, wie der BGH es ausdrückt, um die Fortführung des Beschlusses vom 16.02.1981, BGHZ 80, 76 handelt, scheint ebenfalls zweifelhaft, s. Götze/Mörtel, NZG 2014, 369 ff. m.w.N.

⁶ NZZ am Sonntag, 17.03.2013 («EU soll Steuerfrieden garantieren»).

3.1. Abgeltungssteuer

Während das Abkommen mit Deutschland bereits im Jahr 2012 ad acta gelegt wurde, gibt es Abgeltungssteuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat nun zum ersten Mal die abgeltende Quellensteuer auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten nach Grossbritannien und Österreich überwiesen.⁷ Nach Grossbritannien flossen rund 85,6 Mio. CHF, nach Österreich wurden 31,4 Mio. CHF überwiesen. Die Abkommen gelten seit Anfang 2013. Bei der Quellensteuer geht es um die Abgeltungssteuer für die Zukunft. Besteuert werden die Kapitaleinkünfte mit Sätzen zwischen 27 und 48% (Grossbritannien) und 25% (Österreich).

Das kann aber generell nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schweiz mit ihrer Idee der Abgeltungssteuer in Europa gescheitert ist.⁸ Der nahende OECD-Standard zum Automatischen Informationsaustausch von Finanzdaten schafft aber Druck zur Legalisierung von Schwarzgeldern. Eine Alternative zur Abgeltungssteuer sind eben Selbstanzeigen. Für die Steuerländer kann dies billiger kommen. Der Preis dafür ist allerdings die Aufgabe der Anonymität. Die Legalisierung von Schwarzgeldern über eine Selbstanzeige ist in den Nachbarländern der Schweiz unterschiedlich entwickelt, aber auf dem Vormarsch. Aufgrund von Bankenangaben ist zu vermuten, dass eine grosse Mehrheit der Kunden Schweizer Banken den Weg der Legalisierung schon gegangen ist oder bald gehen wird.

3.2. Weissgeldstrategie und Automatischer Informationsaustausch

Nachdem der Bundesrat die Vorlage zu den steuerlichen Informationspflichten der Finanzinstitute bereits schon einmal verschoben hatte, legte er die Regelung im November 2013 wieder auf Eis, bis Klarheit über die Umsetzung des künftigen Globalstandards des automatischen Informationsaustauschs herrscht. Ungemach fängt schon beim Begriff der Weissgeldstrategie an, suggeriert er doch, in der Vergangenheit habe es das Gegenteil gegeben, was weder ganz richtig, noch ganz falsch erscheint. Beim begründeten Verdacht auf Nichtversteuerung müssten Banken nicht nur Neugelder ablehnen, sondern auch generell Altgelder loswerden. Dies sah die bisherige Vorlage vor, die im Februar 2013 vorgelegt wurde. Da dies über die internationalen Standards hinausging, wurde der Widerstand dagegen immer grösser.

⁷ NZZ vom 02.04.2014 («Erstmals Quellensteuer überwiesen»).

⁸ NZZ vom 29.01.2014 («Brücken für Steuersünder»).

Der Standard der Steuertransparenz der OECD scheint nun auf einen Automatischen Informationsaustausch hinauszulaufen, der bereits in den nächsten 1–2 Jahren umgesetzt werden könnte, zumal der Druck der EU nicht weniger wird: «Den Visionen zum Steuersystem müssen jetzt Taten folgen», so EU-Steuerkommissar *Semeta*.⁹ Zumindest aus der Sicht der Steuerbehörden handelt es sich beim Inkrafttreten des Automatischen Informationsaustauschs AIA um das Ende des Bankgeheimnisses. Für die Schweiz, die den AIA-Standard in Gesetzen umsetzen muss, dürfte dies frühestens Ende 2015 der Fall sein, wahrscheinlicher ist 2016.

3.3. Pauschalbesteuerung

Das System der Pauschalbesteuerung wird teilweise überdehnt und von den betroffenen Kantonen kaum kontrolliert. So wurde ein Betroffener, der in Nidwalden wohl nicht die Kriterien erfüllt hatte, in einem Strafverfahren nun freigesprochen – er hatte die Behörden nicht etwa getäuscht, diese hatten sich hingegen nie darum bemüht, Fakten in Erfahrung zu bringen.¹⁰

Anfang Dezember 2013 sagte der Ständerat ein deutliches Nein zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand. Mit 30 zu 9 Stimmen hat die Länderkammer den ständigen verfassungsrechtlichen Spagat zwischen Steuergerechtigkeit und Standortattraktivität zu Gunsten Letzterer entschieden und damit die Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre» deutlich abgelehnt. Zahlreiche Kantone haben die Pauschalbesteuerung abgeschafft, ebenso viele bestätigt und mit Hilfe des Bundes deren Voraussetzung bestätigt.¹¹ Als Aufwand, der anstelle des Einkommens besteuert wird, soll neu mindestens das Siebenfache (heute das Fünffache) der Wohnkosten gelten. Zudem wird eine minimale Bemessungsgrundlage von 400.000 CHF auf Bundesebene eingeführt. Im Jahr 2012 wurden 5.634 Personen pauschal besteuert, die meisten im Kanton Waadt (1.396), dem Wallis (1.300), dem Tessin (877), Genf (710), Graubünden (268) und Bern (211). Die Einnahmen betragen insgesamt 695 Mio. CHF.

⁹ NZZ vom 30.11.2013 («Der Bundesrat vertagt die ‹Weissgeldstrategie›»), NZZ am Sonntag vom 26.01.2014 («Den Visionen zum Steuersystem müssen jetzt Taten folgen»), NZZ vom 14.02.2014 («Die Steuertransparenz naht»).

¹⁰ NZZ am Sonntag, 05.01.2014 («Pauschalbesteuerung ausser Kontrolle»).

¹¹ Abgeschafft: ZH, SH, AR, BS, BL; bestätigt: TG, SG, LU, BE, NW. NZZ vom 06.12.2013 («Klares Votum für die Pauschalbesteuerung»).

3.4. Kirchensteuer

Die Kirchensteuerpflicht für Unternehmen ist ein jahrzehntelanger Anachronismus. Wie jede Steuer der Welt widersteht sie allen Abschaffungsversuchen.¹² Im Kanton Zürich muss basierend auf der Kirchensteuer jedes Unternehmen 1 Prozent des Gewinns an die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Kirche und an die Christkatholische Kirchengemeinde entrichten. Dazu kommen jeweils noch 1 Promille des Aufwands. Die jährlichen Einnahmen der Kirchensteuer im Kanton Zürich betragen momentan rund 107 Millionen Franken und damit 40% der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchen. Das Geld fliesst an die verschiedenen christlichen Kirchengemeinden in der Schweiz. Die Steuereinnahmen der Unternehmen dürfen ausschliesslich für das soziale und kulturelle Engagement der Kirche eingesetzt werden. Jetzt kommt wieder eine Abschaffungs-Initiative zur Abstimmung; entsprechend schlagen die Wellen in der öffentlichen Meinung wieder hoch.¹³ Obwohl der Kantonsrat des Kanton Zürich die Initiative der Jungfreisinnigen deutlich abgelehnt hat, wird über sie im Mai 2014 abgestimmt.

Für die Abschaffung spricht, dass der Staat sich in religiösen Angelegenheiten zurückhalten soll. Juristische Personen sind oft religiös ungebunden, nehmen nicht an religiösen Handlungen teil und bestimmen in den Kirchen nicht mit. Daher sollen sie auch nicht dafür bezahlen müssen. Nicht- oder andersgläubige Unternehmer haben keine Möglichkeit, sich gegen die Kirchensteuer zu wehren. Die Kirchensteuer benachteiligt ausserdem gemeinnützige Organisationen, die auf Spenden angewiesen sind gegenüber den Landeskirchen.

Hingegen ist die Kirchensteuer keine spürbare Belastung für die Unternehmen; durch die Kirchensteuer werden ausserdem gemeinnützige Leistungen finanziert. Kann die Kirche ihr Angebot nicht mehr erbringen, muss der Staat einspringen. Die Kirche schafft damit Strukturen, die Freiwilligenarbeit fördern. Bei einer Abschaffung der Kirchensteuer sind diese in Gefahr. Mit der Kirchensteuer leisten die Unternehmen schliesslich ihren Beitrag zur Solidarität mit den Schwachen der Gesellschaft.

Letztlich geht es aber nicht um Geld, sondern um die Gretchenfrage des Verhältnisses des Staats zu den Kirchen. Es geht also darum, welche Stellung die Kirchen in der Gesellschaft haben sollen. Ob dies in einer Volksabstimmung zur Steuerentlastung

¹² Hierzu NZZ vom 04.02.2014 («Angst um die Kirchensteuer») und 14.01.2014 («Mühe mit der Gretchenfrage»).

¹³ Meinung & Debatte, NZZ vom 30.04.2014.

des Gewerbes geklärt werden kann ist zweifelhaft, auch wenn die Kirchen die Fragen, die dahinter stecken, ernst nehmen sollten.¹⁴

3.5. Steuern und Gemeinnützigkeit

Bekanntlich muss für eine Steuerbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit die Tätigkeit einer Stiftung im Interesse der Allgemeinheit liegen und uneigennützig sein. Ist dies für das Anbieten von buddhistischen Meditationskursen zu bejahen? Diese Frage hatten die Gerichte vor dem Hintergrund einer Auseinandersetzung zwischen einer Stiftung, die ein buddhistisches Zentrum betrieb, und den bernischen Steuerbehörden zu beurteilen.¹⁵ Die Behörden hatten die Steuerbefreiung des Zentrums widerrufen, nachdem dieses von den Teilnehmern/innen buddhistischer Meditationskurse Kursbeiträge erhoben hatte. Da Meditationskurse «geeignet sind, einen Beitrag zur Lebensbewältigung zu leisten und damit die öffentliche Wohlfahrt zu fördern», wurde das Allgemeininteresse vorliegend anerkannt. Das Kriterium der Uneigennützigkeit blieb hingegen bis vor das Bundesgericht strittig, da das Meditationszentrum mit der Erhebung von Kurskosten einen Jahresumsatz von knapp 400.000 CHF (bei einem Gesamtumsatz von rund 500.000 CHF) erzielt hatte.

Gemäss Bundesgericht ist im Rahmen der Uneigennützigkeit eine Erwerbstätigkeit nur in engen Grenzen zulässig und darf nicht den eigentlichen Zweck einer Institution darstellen. Das Gericht erwog, dass die Stiftung vorliegend zwar zur Hauptsache ein Meditationszentrum betreibe. Dieses widme sich jedoch der «seelischen Befreiung und Selbstfindung» und müsse daher an einem abgeschiedenen Ort liegen. Infolgedessen müssten die Teilnehmenden zwingend im Zentrum selber verpflegt und untergebracht werden. Nachdem das Zentrum vorliegend nur die reinen Selbstkosten auf die Teilnehmer überwälzte, erachtete das Gericht dies nicht als gemeinnützigkeitsschädlich. Für die Gemeinnützigkeit spreche sodann der Umstand, dass die Kursleiter nur durch Spenden «entlohnt» worden waren.

Das Bundesgericht bestätigt daher die Steuerbefreiung der Stiftung. Ausser dem hält es fest, dass das Gebot der Wettbewerbsneutralität nicht verletzt sei, da bei Uneigennützigkeit

überhaupt «kein wettbewerbsrechtlich problematisches Konkurrenzverhältnis vorliegen» könne.¹⁶

4. Schluss

Wie das Küchenmesser, gar das Internet oder Lagerstätten: Alles lässt sich für Gutes oder für Schlechtes verwenden. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (ähnlich dem Bundesrechnungshof) warnt in ihrem neuesten Bericht, dass auch mit den Schweizer Zollfreilagern, in denen Milliardenwerte aus aller Welt in Form von Kunstgegenständen, Diamanten, Edelmetallen und vielem mehr ruhen, erhebliche Missbrauchsgefahren drohen. Seit der Finanz- und Schuldenkrise 2008/2009 hat die Investorennachfrage nach vermeintlich sichereren Anlagegütern stark zugenommen; das Mantra der Steuertransparenz im Finanzsektor hat wohl Ausweichmanöver in Zollfreilager zusätzlich gefördert. Eines der führenden Zollfreilager befindet sich in Genf. Neue Lager sind geplant in Singapur, Luxemburg und Peking.¹⁷

Die Eidgenössische Finanzkontrolle schätzt die in Genf liegenden Werte auf weit über 100 Milliarden Franken. Sie fordert nicht nur strengere Kontrollen, sondern vom Bundesrat eine politische Strategie.

Ob man nun vom Ende des Bankgeheimnisses oder (nur) von dessen Durchlöcherung spricht, ist einerlei: Das Geheimnis als solches scheint ein bedrohtes Kulturerbe zu sein. Ob in Wissenschaft, Politik oder Wirtschaft – es gilt das Prinzip der Transparenz, der offenen Informationspolitik. Nun ist im Zeitalter von Facebook, NSA und Edward Snowden die Transparenz zum Selbstzweck verkommen, was gravierende Folgen für das Privatleben, für die Entwicklung von Unternehmen und für die Entfaltung der politischen Kultur hat. «Der Mangel an Geheimnissen generiert permanente Hektik, falsche Offenheit und Kommunikationspannen», so die NZZ.¹⁸ Dies alles geht zu Lasten des gründlichen Nachdenkens hinter verschlossenen Türen. Denkt man nur noch an die Kommentare der Enthüllungspaparazzi – und dem will jeder Provinzjournalist nacheifern – wird der Transparenz ein schlechter Dienst erwiesen.

¹⁴ NZZ vom 19.04.2014 («Keine Trennung durch die Hintertür»).

¹⁵ Urteil 2C_251/2012 des BGer vom 17.08.2012.

¹⁶ Stiftungsreport 2013, Hrsg. SwissFoundations, 2013. Zu anderen Aspekten der Rechtsprechung im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz siehe Wilke, D-CH-Wirtschaft 2013, 25 ff.

¹⁷ NZZ vom 15.04.2014 («Verborgene Milliardenwerte» und «Milliardenwerte im Visier»).

¹⁸ NZZ vom 27.06.2012 («Das Geheimnis – ein bedrohtes Kulturerbe»).

beiträge

Wesentliche Bereiche der EuGH-Rechtsprechung zur Kapitalverkehrsfreiheit im Verhältnis zu Drittstaaten

Klaus von Brocke, EY, München

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

I. Einordnung

Nach Art. 63 Abs. 1 AEUV sind nicht nur alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sondern auch zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten. Für eine Rechtfertigung genügt es nicht, dass ein Mitgliedstaat lediglich einen Rechtfertigungsgrund anführt. Vielmehr bedarf deren substantiiertes Darlegung. Die Rechtsprechung zum Verständnis der Kapitalverkehrsfreiheit betrifft insbesondere Streubesitzbeteiligungen von Pensionsfonds sowie kollektive Investmentvehikel.¹ In ständiger unionsrechtlicher Rechtsprechung ist der freie Zugang von innerhalb des Unionsgebiets ansässigen kollektiven Investmentvehikeln zu den internationalen Finanzmärkten geschützt worden und hat so für den Abbau von diskriminierenden Beschränkungen gesorgt.

Aufgrund des Urteils des EuGH nahm der deutsche Gesetzgeber § 32 Abs. 5 KStG in das Gesetz auf.² Dadurch versuchte der Gesetzgeber die Behandlung von Ausschüttungen an nicht in Deutschland ansässige Dividendengläubiger unionsrechtsfest zu machen. Allerdings zeigt die Praxis, dass insoweit das Ziel des § 32 Abs. 5 KStG nicht erreicht wird.³ Insbesondere berücksichtigte der Gesetzgeber bereits während des Gesetzgebungsverfahrens ergangene neue Rechtsprechung des EuGH zur Erstattungsberechtigung von Pensionsfonds nicht.⁴ Der Unionsrechtswidrigkeit der Behandlung von Dividendenausschüttungen an in Drittstaaten ansässige Gläubiger sowie von in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerbefreite Gläubiger hilft

auch die neue Regelung nicht ab.⁵ Vielmehr ist die Neuregelung als fehlgeschlagen zu werten, so dass auch weiterhin in Drittstaaten ansässige Dividendengläubiger auf EuGH-Rechtsprechung gestützte Anträge auf vollständige Rückerstattung stellen können.⁶ Daneben verbleiben für Steuerpflichtige hohe Hürden zur Erbringung des Nachweises des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen sowie hinsichtlich der Bestimmung der Zuständigkeit.⁷

II. Wesentliche Aspekte

Grundsätzlich gilt, dass eine an einen unterschiedlichen Sitz der Dividendengläubiger anknüpfende unterschiedliche Besteuerung eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt.⁸ Drei Bereiche stellten sich in den letzten Jahren als besonders bedeutsam dar.

1. Höhe der Beteiligung bzw. Eröffnung des Anwendungsbereichs

Ist die Kapitalverkehrsfreiheit anwendbar, gilt dies grundsätzlich auch gegenüber Drittstaaten.⁹ Allerdings darf keine Substitution der Niederlassungsfreiheit durch die Kapitalverkehrsfreiheit erfolgen.¹⁰ Wie die Auflösung dieses Konkurrenzverhältnisses

¹ Insb. EuGH, Urteil v. 08.11.2007, C-379/05, Amurta; EuGH, Urteil v. 20.10.2011, C-284/09, Kommission/Deutschland; EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C-338/11 bis 347/11, FIM Santander; EuGH, Urteil v. 25.10.2012, C-387/11, Kommission/Belgien.

² EuGH, Urteil v. 20.10.2011, C-284/09, Kommission/Deutschland; BGBl. 2013 I, 561.

³ von Brocke/Aicher, IWB 2013, 711, 714 ff.

⁴ von Brocke, steueranwaltsmagazin 2013, 8.

⁵ von Brocke/Aicher, IWB 2013, 711, 714 ff.

⁶ Frotscher in Frotscher/Maas, KStG, § 32 Rz. 36, 53 (Stand: 10.07.2013).

⁷ von Brocke/Aicher, IWB 2013, 711, 714 ff. von Brocke/Auer, steueranwaltsmagazin 2012, 50, 51 ff. insbesondere zur Problematik der Zuständigkeit von BZSt und/oder lokalen Finanzämtern.

⁸ EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C-338/11 bis 347/11, FIM Santander, Rz. 17.

⁹ EuGH, Urteil v. 10.06.2012, C-338/11 – 347/11, FIM Santander, Rz. 16, 54; EuGH, Urteil v. 12.12.2006, C-446/04, Test Claimants in the FII Group Litigation, Rz. 38, 165 f., 169.

¹⁰ EuGH, Urteil v. 13.11.2012, C-35/11, Test Claimants in the FII Group Litigation II, Rz. 100.

Wesentliche Bereiche der EuGH-Rechtsprechung zur Kapitalverkehrsfreiheit im Verhältnis zu Drittstaaten

zu erfolgen hat, ergibt sich nicht eindeutig aus dem AEUV. Die Rechtsprechung des EuGH unterscheidet diesbezüglich zum einen nationale Normen, die konkret an eine bestimmte Beteiligungsgrenze anknüpfen, zum anderen solche, die neutral ausgestaltet sind. Gleichzeitig wird in Direkt- und Portfolioinvestitionen unterschieden. Zur ersten Kategorie entschied der EuGH, dass von der Kapitalverkehrsfreiheit Beteiligungen, also mit Portfoliocharakter, erfasst sind, die der Geldanlage dienen.¹¹ Zur Frage, bis zu welcher Beteiligungsschwelle dies gilt, äusserte sich der EuGH bislang nicht explizit.¹² Allerdings entschied der EuGH zum Bereich der Gesellschafterfremdfinanzierung, dass auch bei einer Beteiligung von mehr als 10% nicht per se von einem sicheren Einfluss auf Unternehmensentscheidungen im Sinne einer Direktinvestition ausgegangen werden darf.¹³ Knüpft hingegen die nationale Norm nicht an eine konkrete Beteiligungsgrenze an, prüfte der EuGH die Kapitalverkehrsfreiheit als Annexfolge der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit.¹⁴ Zwischenzeitlich entschied der EuGH, dass die Kapitalverkehrsfreiheit in Outbound-Situationen parallel zur Niederlassungsfreiheit sowohl auf Portfolio- als auch auf Direktinvestitionen Anwendung findet.¹⁵ Hinsichtlich der Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit in Inbound-Situationen scheint der EuGH hingegen einen restriktiveren Ansatz zu verfolgen.¹⁶ Allerdings zeigt die bisherige Judikatur, dass zumindest im Fall von Portfolioinvestitionen die Kapitalverkehrsfreiheit für Drittstaaten anwendbar ist.¹⁷ Ob und inwieweit das Urteil in der Rechtsache Kronos angesichts der dieser Rechtssache zugrundeliegenden Sondersituation einer doppeltansässigen Gesellschaft für Klärung sorgen wird, wird sich zeigen müssen.¹⁸

2. Kategorie der Rechtsträger

Als weiterer Problemkreis lässt sich die Rechtsform der beteiligten Unternehmensgesellschafter identifizieren. Diese lassen

sich in fünf Kategorien einteilen: Kapitalgesellschaften, Pensionskassen und Pensionsfonds, Investmentfonds, gemeinnützige Rechtsträger sowie sonstige steuerbefreite Rechtsträger wie zum Beispiel Versorgungswerke oder spezifische Versicherungen.¹⁹ Für die Beurteilung der Vergleichbarkeit einer Inlandsmit einer Drittstaatsituation stellt der EuGH speziell für die Situation kollektiver Investmentvehikel auf die Ebene desselbigen ab, nicht auf deren dahinter stehende Investoren, d.h. Fondsbeteiligte.²⁰

3. Rechtfertigung einer Beschränkung

Nach Ansicht des EuGH ist eine Ungleichbehandlung nicht durch die Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis gerechtfertigt, da die von den gebietsansässigen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden bereits bei den ausschüttenden Gesellschaften als von diesen erzielten Gewinne besteuert worden sind. Eine Verringerung der Steuereinnahmen kann zudem nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses betrachtet werden, der zur Rechtfertigung einer grundsätzlich gegen eine Grundfreiheit verstossende Massnahme angeführt werden kann.²¹ Wie der EuGH im Übrigen feststellte, kann das Fehlen eines Abkommens über Informationsaustausch in Drittstaatsverhalten keinen Rechtfertigungsgrund darstellen.²² Zwar kann im Einzelfall zur steuerlichen Kontrolle der Besteuerung Gegenteiliges gelten; dies gilt jedoch ausschliesslich unter der Prämisse, dass der sich hierauf berufende Mitgliedsstaat sein Vorbringen im Verfahrensfall in dieser Hinsicht ausreichend substantiiert. Eine Ungleichbehandlung ist auch nicht durch die Kohärenz des Steuersystems gerechtfertigt. Insbesondere führt eine steuerliche Belastung der Anteilseigner im Rahmen des deutschen Teileinkünfteverfahrens nicht zu einer Rechtfertigung der Quellenbesteuerung der ausländischen Anteilseigner. Im Übrigen besteht zwischen der Quellenbesteuerung und der Besteuerung als Einkünfte der Anteilseigner kein unmittelbarer Zusammenhang.²³

¹¹ EuGH, Urteil v. 11.02.2011, verb. C-436/08 und C-437/08, Haribo Lakritzen Hans Riegel BetriebsgmbH und Österreichische Salinen AG, Rz. 35.

¹² Der BFH stellt auf 10%-Schwelle ab, vgl. BFH, Urteil v. 29.08.2012, I R 7/12, Rz. 13.

¹³ EuGH, Urteil v. 03.10.2013, C-282/12, Itecar, Rz. 22; wohl idS auch GA Villalón, Schlussanträge v. 07.11.2013, C-47/12, Kronos, Rz. 66.

¹⁴ Vgl. z.B. EuGH, Urteil v. 18.06.2009, C-303/07, Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy, Rz. 34 ff.; EuGH, Urteil v. 21.10.2010, C-311/08, SGI, Rz. 35 ff.

¹⁵ EuGH, Urteil v. 13.11.2012, C-35/11, Test Claimants in the FII Group Litigation, Rz. 99.

¹⁶ EuGH, Urteil v. 13.11.2012, C-35/11, Test Claimants in the FII Group Litigation, Rz. 100.

¹⁷ EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C-338/11 bis 347/11, FIM Santander, Rz. 27, 39, 41.

¹⁸ Vgl. Generalanwalt Villalón, Schlussanträge v. 07.11.2013, C-47/12, Kronos.

¹⁹ Vgl. weiterführend von Brocke/Auer, *steueranwaltsmagazin* 2012, 50 m.w.N. zur Rspr.; von Brocke, *IWB* 2011, 826, 827 f. m.w.N. zur Rspr.

²⁰ EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C-338/11 bis 347/11, FIM Santander, Rz. 39, 41.

²¹ EuGH, Urteil v. 20.10.2011, C-284/09, Kommission/Deutschland, Rz. 82.

²² EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C-338/11 bis 347/11, FIM Santander, Rz. 54.

²³ EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C-338/11 bis 347/11, FIM Santander, Rz. 30; EuGH, Urteil v. 20.10.2011, C-284/09, Kommission/Deutschland, Rz. 92.

III. EuGH, Urteil v. 10.4.2014, C-190/12, Emerging Markets

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt erzielte ein in den USA ansässiger Fonds Portfoliodividenden. Nach dem polnischen Körperschaftsteuergesetz sind Dividenden- und Zinseinnahmen von in Polen ansässigen Investmentfonds steuerfrei. Ähnliches gilt für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Investmentfonds. Dagegen unterliegen vorgenannte Einkünfte von in Drittstaaten ansässigen Investmentfonds der Besteuerung. Hiergegen richtete sich eine Klage eines in den USA ansässigen Investmentfonds.

Im Wesentlichen entschied der EuGH, dass eine Dividende die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft an einen Investmentfonds bezahlt wird, der in einem Drittstaat ansässig ist, nicht von einer Steuerbefreiung ausgenommen werden darf, falls zwischen beiden Staaten eine Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe besteht. Entgegen der Auffassung des Generalanwalts entschied der EuGH, dass eine Beschränkung nur gerechtfertigt sein kann, wenn nach der Regelung eines Mitgliedstaats die Gewährung eines Steuervorteils von der Erfüllung von Bedingungen abhängt, deren Einhaltung nur durch Einholung von Auskünften bei den zuständigen Behörden eines Drittstaats nachgeprüft werden kann, und es sich wegen des Fehlens einer vertraglichen Verpflichtung des Drittstaats zur Auskunftserteilung als unmöglich erweist, die betreffenden Auskünfte von diesem Staat zu erhalten.²⁴

Dagegen gibt es im Ausgangsverfahren einen von Polen und den Vereinigten Staaten geschaffenen Regelungsrahmen für die gegenseitige Amtshilfe zur Ermöglichung des Austauschs von Informationen, die sich für die Anwendung der Steuervorschriften als erforderlich erweisen.²⁵ Gleichwohl ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob es die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten den polnischen Steuerbehörden tatsächlich ermöglichen können, die von den in den Vereinigten Staaten ansässigen Investmentfonds vorgelegten Informationen über ihre Gründung und Tätigkeit, gegebenenfalls zu prüfen, ob sie innerhalb eines Regelungsrahmens tätig sind, der dem der Union gleichwertig ist.²⁶

Entgegen der Auffassung des Generalanwalts genügt der Umstand, dass gebietsfremde Investmentfonds nicht unter den einheitlichen Regelungsrahmen der Union fallen, der durch die mit dem polnischen Investmentfondsgesetz in nationales Recht umgesetzte OGAW-Richtlinie zur Regelung der Modalitäten für die Gründung und die Tätigkeit von Investmentfonds innerhalb der Union geschaffen wurde, als solcher nicht, um die Unterschiedlichkeit der Situationen der betreffenden Fonds zu begründen. In Anbetracht dessen, dass die OGAW-Richtlinie nicht für in Drittstaaten ansässige Investmentfonds gilt, weil sie sich ausserhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts befinden, würde nämlich eine Anforderung, dass diese Fonds einer identischen Regelung unterliegen wie gebietsansässige Investmentfonds, der Kapitalverkehrsfreiheit jede praktische Wirksamkeit nehmen.²⁷

IV. Bewertung

Die letztgenannte Entscheidung ist ein klares Bekenntnis des EuGH zu Kapitalverkehrsfreiheit und bestätigt einige seiner bisherigen Positionen. Ausserdem können Drittstaaten-Fonds hinreichend mit den Fonds-Rechtsformen der Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Ein solcher Vergleich muss durch die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten anerkannt und zulässig sein. Insofern kann eine Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe mit Drittstaaten ausreichen, um den Finanzbehörden hinreichend Informationsmöglichkeiten zu vermitteln. Informationsmöglichkeiten, die zwischen den Unionsmitgliedern bestehen aber nicht den Bereich des Steuerrechts betreffen, z.B. die OGAW-Richtlinie, dürfen insoweit nicht in eine Vergleichbarkeitsanalyse einbezogen werden. Das nun vorliegende Urteil kann eine wichtige Argumentationsgrundlage liefern. Im Übrigen erscheint einmal mehr fraglich, ob § 32 Abs. 5 KStG unionsrechtlichen Anforderungen genügt. Derzeit anhängige Verfahren zeigen jedenfalls, dass das Verständnis der Kapitalverkehrsfreiheit zu Drittstaaten durch den EuGH weiter geprägt werden wird.²⁸

²⁴ EuGH, Urteil v. 10.04.2014, C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company, Rz. 84.

²⁵ EuGH, Urteil v. 10.04.2014, C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company, Rz. 85.

²⁶ EuGH, Urteil v. 10.04.2014, C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company, Rz. 88.

²⁷ EuGH, Urteil v. 10.04.2014, C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company, Rz. 67.

²⁸ EuGH, C-10/14, J.B.G.T. Miljoen; C-14/14, X; C-17/14, Société Générale.

veranstaltungen

Universität Liechtenstein Steuern aktuell 2013

Aktuelle Entwicklungen im nationalen und internationalen Steuerrecht: FL, AT, CH, DE

Konzeption/Zielsetzung

Das **Ziel** der Seminarreihe **Steuern aktuell 2014** besteht in der Vermittlung von **vertiefenden Kenntnissen** in den **aktuellen Entwicklungen des** nationalen und internationalen **Steuerrechts** und der **internationalen Steuerkooperation** in und zwischen den vier deutschsprachigen Steuerjurisdiktionen **Liechtenstein, Deutschland, Österreich** und **Schweiz** betreffend **natürliche und juristische Personen**. Darüber hinaus stehen Frage- und Problemstellungen sowie Lösungsansätze im Bereich der **internationalen Steuerplanung** in Bezug auf Unternehmen und Vermögensstrukturen sowie Finanzinstrumente, Beteiligungen, Immobilien und Sachwerte im Fokus.

Ausbildungsziel und Inhalt

Die Seminarreihe **Steuern aktuell 2014** dient insbesondere zur **Aktualisierung** des bereits im Rahmen der steuerlichen Weiterbildungsstudiengänge an der Universität Liechtenstein erworbenen Wissens und dessen **Anwendung** auf **konkrete Sachverhalte** in Form von praxisnahen sowie nationalen und grenzüberschreitenden **Fallgestaltungen (Case Studies)**. Im Fokus stehen die zentralen Änderungen der **Steuergesetze**, die revidierten und neu abgeschlossenen **Doppelbesteuerungs-, Steuerinformations- und Abgeltungssteuerabkommen (DBA, TIEA, StA)**, die massgeblichen Änderungen in der **Rechtsprechung** und die herrschende **Verwaltungspraxis** in **Liechtenstein, Deutschland, Österreich** und der **Schweiz** und deren Einfluss auf die **internationale Steuerplanung**.

Zielgruppe

Die Seminarreihe **Steuern aktuell 2014** richtet sich insbesondere an die **Absolventen** des **Zertifikatslehrgangs Nationales und Internationales Steuerrecht** und des **Studiengangs Executive Master of Laws (LL.M.) in International Taxation**. Darüber hinaus wendet sich die Seminarreihe Steu-

ern aktuell 2014 an Mitarbeitende aus der **Unternehmens-, Banken-, Steuerberatungs-, Treuhand-, Versicherungs-, Verwaltungs- und Beratungspraxis**, die über entsprechende Kenntnisse im Bereich des nationalen und internationalen Steuerrechts, der internationalen Steuerkooperation sowie der internationalen Steuerplanung in Liechtenstein, Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz verfügen.

Referenten

Die einzelnen **Inhalte** der Seminarreihe **Steuern aktuell 2014** werden vom Inhaber und den Lehrbeauftragten des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht am Institut für Finanzdienstleistungen der Universität Liechtenstein präsentiert und anhand von praxisnahen sowie nationalen und grenzüberschreitenden **Fallgestaltungen (Case Studies)** visualisiert und mit den Teilnehmern **diskutiert** und **analysiert**.

Unterlagen

Sämtliche **schriftliche Unterlagen, Präsentationen, Gesetzestexte, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen der Rechtsprechung** und die praxisorientierten Fallgestaltungen der Seminarreihe **Steuern aktuell 2014** stehen den Teilnehmenden in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Ablauf

Veranstaltungsplan

Bei der Seminarreihe **Steuern aktuell 2014** handelt sich um einzelne Tagesveranstaltungen zu sechs Themenblöcken mit einem Umfang von 8 Lektionen à 45 Minuten pro Tag, die einzeln oder auch gesamthaft gebucht werden können. Der Unterricht findet jeweils ganztags von 09.00 bis 17.30 Uhr statt und schliesst jeweils mit einem gemeinsamen Networking-Dinner ab.

Steuern aktuell: Steuersysteme – Steuerrecht – Steuerkooperation – Steuerplanung

Seminar 1 Liechtenstein: 27.05.2014

(Bernhard Büchel, WP; Prof. Dr. Martin Wenz, Vaduz)

Aktuelle Entwicklungen im **nationalen und internationalen Steuerrecht** in Bezug auf die Besteuerung **natürlicher** und **juristischer Personen** (national/outbound/inbound) unter

Berücksichtigung der aktuellen **Rechtsprechung** und der **Verwaltungspraxis** und deren Anwendung und Auswirkungen auf konkrete **Fallgestaltungen** in der **internationalen Steuerplanung: Liechtenstein**

Seminar 2 Österreich: Juni/Juli 2014

Aktuelle Entwicklungen im **nationalen und internationalen Steuerrecht** in Bezug auf die Besteuerung **natürlicher und juristischer Personen** (national/outbound/inbound) unter Berücksichtigung der aktuellen **Rechtsprechung** und der **Verwaltungspraxis** und deren Anwendung und Auswirkungen auf konkrete **Fallgestaltungen** in der **internationalen Steuerplanung: Österreich**

Seminar 3 Schweiz: September 2014

Aktuelle Entwicklungen im **nationalen und internationalen Steuerrecht** in Bezug auf die Besteuerung **natürlicher und juristischer Personen** (national/outbound/inbound) unter Berücksichtigung der aktuellen **Rechtsprechung** und der **Verwaltungspraxis** und deren Anwendung und Auswirkungen auf konkrete **Fallgestaltungen** in der **internationalen Steuerplanung: Schweiz**

Seminar 4 Deutschland: November 2014

Aktuelle Entwicklungen im **nationalen und internationalen Steuerrecht** in Bezug auf die Besteuerung **natürlicher und juristischer Personen** (national/outbound/inbound) unter Berücksichtigung der aktuellen **Rechtsprechung** und der **Verwaltungspraxis** und deren Anwendung und Auswirkungen auf konkrete **Fallgestaltungen** in der **internationalen Steuerplanung: Deutschland**

Seminar 5 Internationale Steuerpolitik und Steuerkooperation: Winter 2014 (2 Tage)

Aktuelle Entwicklungen in der **internationalen Steuerkooperation** (G20, EU, OECD, Global Forum, FATF): **Standardisierung** des nationalen/internationalen Steuerrechts, **Bekämpfung** des sog. unfairen Steuerwettbewerbs, Vermeidung von Doppel-/Doppelnichtbesteuerungen (DBA), **Sicherstellung** der **Steuerkonformität** von Investoren (LDF, StA, automatischer Info-Austausch, EU-Zins-RL)

Seminar 6 Internationale Steuerplanung: Winter 2014 (2 Tage)

Aktuelle Entwicklungen in der **internationalen Steuerplanung**: Besteuerung von Unternehmen, Strukturen, Finanzinstrumenten, Beteiligungen, Sachwerten: AG, Stiftung, Anstalt, Trust, HoldCo, FinanceCo, AquisitionsCo, LogisticsCo, IPCo, FactoringCo, CashManagementCo, VermögensverwaltungsCo,

AssetManagementCo, InvestmentCo (**Corporate and Private Wealth Tax Management**)
uni.li/steuern-aktuell

ooOoo

Am **02.06.2014** fand die vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht organisierte Seminarveranstaltung **Lunch & Learn** statt. Die Referenten *lic. iur. Diana Hilti*, Geschäftsführerin der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, Triesen und *Dr. iur. Robert Schneider*, Vizepräsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und Partner, Marxer & Partner Rechtsanwälte, Vaduz haben sich dem Thema **«Neuerungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte»** gewidmet. Am 01.01.2014 trat das totalrevidierte Rechtsanwaltsgesetz in Kraft. Diese Totalrevision zog auch Neuerungen bei der Prüfungsverordnung für die Rechtsanwaltsprüfung und Eignungsprüfung mit sich. Ebenfalls wurden aus Anlass dieser Totalrevision die Geschäftsordnung und die Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer angepasst. Die Referenten stellten insbesondere die organisatorischen Änderungen, die neuen Berufszulassungsvoraussetzungen, die Änderungen im Bereich der Verfahrenshilfe, die Neuerungen beim Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und die Neuerungen und Praxis beim Disziplinarrecht vertieft dar.

ooOoo

Europäische Anwaltsvereinigung DACH

Vom **29.-31. Mai** fand die 50. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH in **Dublin/Irland** statt. Thema war die neue EU- Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 und deren Auswirkungen auf diverse Länder.

Die nächste Tagung der DACH findet vom **18.-20. September 2014** zum Thema «Alternative Streitbeilegungsmechanismen – insbesondere Mediation» in **Strasbourg/Frankreich** (Hotel Sofitel Strasbourg Grand Ile) statt.

ooOoo

Universität Zürich

Das vom Zentrum für liechtensteinisches Recht der Universität Zürich in Zusammenarbeit mit der Universität Liechtenstein und dem Europa Institut an der Universität Zürich veranstaltete Seminar zum Thema **«Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkungen auf das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz»**. Das findet am Dienstag, **01. Juli 2014** an der **Universität Zürich** statt (siehe Programm anbei). Als Vortragende

und Diskussionsteilnehmer konnten *Dr. Alexander Appel, Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., Prof. Dr. Andreas Kellerhals, LL.M., Prof. Dr. Anton K. Schnyder, LL.M., Prof. Dr. Andreas Schwartze, LL.M.* und *Dr. Alexander Wittwer, LL.M.* gewonnen werden.

Themenschwerpunkt der Veranstaltung ist die am 4. Juli erlassene Verordnung (EU) Nr. 650/2012 («Europäische Erbrechtsverordnung, ErbRVO»), welche die Rechtsnachfolge von Personen, «die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind» (Art. 83 Abs. 1 ErbRVO) regelt.

Prof. Dr. Francesco A. Schurr
Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht
Institut für Finanzdienstleistungen

ooOoo

Universität Zürich
Quo Vadis – Finanzplatz Schweiz? Aktuelle und kommende Finanzmarktgesetzgebung

Donnerstag, 28.08.2014, 08:30-17:00 Uhr,

Universität Zürich-Zentrum

Leitung: Prof. Dr. Peter Nobel, Prof. Dr. Rolf H. Weber

Programm

08.30 – 09.00 Uhr	Begrüssung und Einführung durch <i>Peter Nobel</i>
09.00 – 09.40 Uhr	Theorie und Praxis der Finanzmarktregulierung <i>Rolf H. Weber</i>
09.40 – 10.20 Uhr	Was heisst «Überregulierung?» <i>Peter Nobel</i>
10.20 – 10.50 Uhr	Kaffeepause
10.50 – 11.30 Uhr	Erreichter Stand der Finanzmarktgesetzgebung <i>Urs Bertschinger</i>
11.30 – 12.10 Uhr	Mit- oder gegeneinander? – Die Akteure und ihre Rollen in der schweizerischen Finanzmarktgesetzgebung <i>Urs Zulauf</i>
12.10 – 12.50 Uhr	Gesetzgebungsprojekte: FIDLEG, FINIG, FinfraG <i>Daniel Roth</i>

12.50 –
14.00 Uhr

Mittagessen

14.00 –
14.40 Uhr

Stand der internationalen Diskussion (Financial Stability Board, Bankenunion und Abwicklungsmechanismus in der EU)
Seraina Grünewald

14.40 –
15.20 Uhr

Marktzutrittsprobleme
Rolf Sethe

15.20 –
15.40 Uhr

Kaffeepause

15.40 –
16.20 Uhr

Ausgewählte bankrelevante Entwicklungen im Steuerbereich
Robert Waldburger

16.20 –
17.00 Uhr

Fazit mit Podiumsdiskussion mit **allen Referenten**

ooOoo

Universität Liechtenstein

Das Institut für Finanzdienstleistungen bietet mit Start im Herbst 2014 sowie im Jahr 2015 folgende **Weiterbildungsmöglichkeiten** an: Berufsbegleitende **Studiengänge** mit der Möglichkeit, interdisziplinäre und **internationale Zusatzqualifikationen** zu erlangen:

- Executive Master of Laws (LL.M.) in Banking and Securities Law
- Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht
- Executive Master of Laws (LL.M.) in International Taxation
- Executive Master of Business Administration (EMBA) in International Asset Management

Berufsbegleitende Zertifikats- und Diplomlehrgänge:

- Zertifikatslehrgang Compliance Officer
- Zertifikatslehrgang Intellectual Property
- Zertifikatslehrgang Nationales und Internationales Steuerrecht
- Zertifikats- und Diplomlehrgang Treuhandwesen
- Zertifikatslehrgang Trustrecht
- International Legal English Certificate.

Prof. Dr. Martin Wenz, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht, Leiter des Instituts für Finanzdienstleistungen

Das nächste **Steuerforum Liechtenstein** zum Thema **Automatischer Informationsaustausch und Revision der EU-Zinsbesteuerung** findet statt am **Dienstag, 26. August 2014, von 08.30 bis 17.30 Uhr.**

Ziel der Veranstaltung ist es, sowohl den globalen Standard des **Automatischen Informationsaustauschs** als auch die **Revision der EU-Zinsbesteuerung** zu analysieren und die mit ihrer Einführung, Anwendung und Neuausrichtung sowie ihrem Zusammenspiel verbundenen Frage- und Problemstellungen zu thematisieren. Der automatische Informationsaustausch und die revidierte EU-Zinsbesteuerung werden beide in der Zukunft auch für Liechtenstein massgeblich sein.

Hinsichtlich des **Automatischen Informationsaustauschs** (AIA) wird auf das **Musterabkommen** (Model Competent Authority Agreement), den **neuen OECD-Standard** (Common Reporting Standard) und den **Auslegungskommentar** zur rechtlichen und inhaltlichen Ausgestaltung von bilateralen AIA-Abkommen eingegangen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, welche **Finanzinstitutionen** zum Informationsaustausch verpflichtet sind, welche **Informationen** (Kapitalerträge, Kontostände, Verkaufserlöse etc.) konkret übermittelt werden sollen und inwiefern auch passive, nur vermögensverwaltende **Rechtsformen** und **Strukturen** einschliesslich Stiftungen und Trusts vom **Anwendungsbereich** des AIA in Bezug auf kontrollierende Personen erfasst werden.

In Bezug auf die **Revision der EU-Zinsbesteuerung** wird auf die **Änderung** und **Erweiterung** des **Zinsbegriffs**, der **Zahlstellen**, der Definition, Identität und des Wohnsitzes des **wirtschaftlichen Eigentümers**, der von einer Zahlstelle **automatisch zu erteilenden** Informationen, den Anwendungsbereich und die Ausnahmen vom **Quellensteuerverfahren** sowie insbesondere auch auf die **Ausdehnung** des **Anwendungsbereichs** auf Stiftungen, Trusts und Lebensversicherungen sowie das **Transparenzkonzept** (look-through-approach) eingegangen. Dargestellt wird zudem der **zeitliche Fahrplan** zur Umsetzung und Anwendung der **revidierten EU-Zinsbesteuerung** und deren Übernahme in das **EU-Zinsbesteuerungsabkommen**.

Prof. Dr. Martin Wenz
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht
Leiter des Instituts für Finanzdienstleistungen

ooOoo

Weiterbildungsangebot in den Bereichen **Compliance, Treuhandwesen** sowie **Intellectual Property – NEU: Zertifikatslehrgang Compliance-Officer**

Abschluss: Zertifizierter Compliance-Officer
Start: 10. Februar 2015

Der Zertifikatslehrgang bereitet die Teilnehmenden auf qualifizierte Tätigkeiten im Bereich der Compliance vor und vermittelt praxisorientiert Fachkompetenzen für die Compliance-Beauftragten in Unternehmen, Banken, Versicherungen, Fonds und öffentlichen Einrichtungen.

Anmeldeschluss: 12. November 2014
Diplomlehrgang Treuhandwesen

Abschluss: Diplomierter liechtensteinischer Treuhand-Experte
Start: 02. März 2015

Der Lehrgang vermittelt vertiefende Kenntnisse additiv zu den im Zertifikatslehrgang erworbenen Fachkenntnissen in den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft, Finanzberatung sowie Liechtenstein Spezifika im Treuhandwesen.

Anmeldeschluss: 15. Dezember 2014

Zertifikatslehrgang Intellectual Property
Start: 24. März 2015

Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung von fundiertem Grundlagenwissen in den Bereichen Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Patentrecht, Marken- und Designrecht, IP als Vermögenswert und handelbares Gut sowie der Grundidee der IP-Box.

Anmeldeschluss: 14. Dezember 2014

Für den persönlichen Kontakt steht Ihnen Frau Paulina Bracher, MSc (Tel.: +423 265 11 62, paulina.bracher@uni.li) gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Francesco A. Schurr
Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht
Institut für Finanzdienstleistungen

ooOoo

Handelskammer Deutschland-Schweiz

Am Dienstag, den 1. Juli 2014, 12.00 – 14.00 Uhr, fand im «Zunftthaus zur Schmiden», Marktgasse 20, 8001 Zürich der Business-Lunch mit *Simon Tribelhorn*.

Liechtenstein hat sich im Jahr 2009 zu den internationalen Standards in Steuerfragen bekannt und hat seither mehr als 30 bilaterale Abkommen zur Steuerkooperation, darunter das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland Ende des Jahres 2011 unterzeichnet. Mit der Schweiz steht Liechtenstein derzeit in Verhandlung um die Anpassung des bestehenden DBAs und auch beim künftigen automatischen Informationsaustausch wird das Land mit dabei sein.

Simon Tribelhorn, Geschäftsführer des Liechtensteinischen Bankenverbandes, wird in seinem Vortrag «Finanzplatz Liechtenstein im Umbruch – Herausforderungen und Chancen» seine persönlichen Einschätzungen geben, welche Herausforderungen und Chancen sich für das Fürstentum Liechtenstein aus dieser Entwicklung ergeben.

Last minute

In der Rechtssache E-3/13 (verbunden mit E-20/13; Fred Olsen and others vs. Norway) stellt der EFTA-Gerichtshof in seinem Urteil vom 09.07.2014 fest, dass ein Trust, wie etwa der Parmigan Trust (des Klägers, Anm. d. Red.), in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit gemäss Artikel 31 EWR-Abkommen fällt, sofern der Trust eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit im EWR für eine unbestimmte Zeit und von einer festen Niederlassung aus ausübt.

Er stellt weiterhin fest, «dass eine nationale Massnahme, die die Niederlassungsfreiheit beschränkt oder gegebenenfalls die Kapitalverkehrsfreiheit, gerechtfertigt sein kann, wenn sie sich speziell nur auf rein künstliche Gestaltungen bezieht, die allein dazu dienen, der normalerweise geschuldeten nationalen Steuer zu entgehen, und wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Entscheidend ist, dass es aus objektiver Perspektive für die Aktivität keinen anderen vernünftigen Grund gibt als sich Steuervorteile zu sichern. Von der Anwendung einer solchen Besteuerungsmassnahme ist folglich abzusehen, wenn es sich auf der Grundlage objektiver und von dritter Seite nachprüfbarer Anhaltspunkte erweist, dass die genannte beherrschte ausländische Gesellschaft ungeachtet des Vorhandenseins von Motiven steuerlicher Art tatsächlich im Aufnahme-EWR-Staat angesiedelt ist und dort wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Wirkungen im Europäischen Wirtschaftsraum entfalten, nachgeht.»

Auf der website der Stabsstelle EWR hat Liechtenstein bereits reagiert und das Urteil des EFTA-Gerichtshofes ausdrücklich begrüsst, «da nun auf europäischer Ebene eindeutig klargestellt wurde, dass sich ein Liechtensteiner Trust auf die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens berufen kann.»

Redaktion

aktuelles

Liechtenstein

Bereits am 20.02.2014 hat die Regierung ihr **Regierungsprogramm 2013–2017** vorgelegt (BuA Nr. 14/2014).

Mit BuA Nr. 29/2014 hat die Regierung am 01.04.2014 den **Geschäftsbericht 2013 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein** gemäss Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der Fassung vom 20.11.2009 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit BuA Nr. 20/2014 folgte am 28.04.2014 der **Bericht über die Justizpflege der Gerichte**, mit BuA Nr. 41/2014 der **Geschäftsbericht der Regierung**.

Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesrat präsentiert das Konzept zur Umsetzung des Zuwanderungsartikels

Bern. Der Bundesrat hat am Freitag das Konzept zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels zur Zuwanderung verabschiedet. Er hält darin fest, wie er die Höchstzahlen und Kontingente festlegen will, mit denen die Zuwanderung in die Schweiz ab Februar 2017 gesteuert wird. Der Bundesrat wird sich dabei nicht nur auf Bedarfsmeldungen der Kantone stützen, sondern auch auf die Analysen eines beratenden Gremiums. Auch die Sozialpartner werden einbezogen. Kontingentiert werden alle Bewilligungsarten ab vier Monaten Dauer. Damit die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts gedeckt werden können, soll das Potenzial der Arbeitskräfte im Inland gefördert und besser ausgeschöpft werden. Dies hält der Bundesrat in seinem Konzept zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung fest. Mit dem Konzept legt der Bundesrat wichtige Eckwerte für die Gesetzesvorlage fest, die Ende Jahr folgen wird.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat das Konzept in Zusammenarbeit mit den Departementen für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) erarbeitet. Das Bundesamt für Migration (BFM) setzte im Auftrag des EJPD eine Expertengruppe ein, die

in den vergangenen Monaten Modelle und Grundsatzfragen zur Umsetzung diskutierte. Zudem sind verschiedenste Kreise – auch die Initianten – angehört worden. In das nun vorliegende Konzept sind sowohl die Überlegungen der Expertengruppe als auch die Resultate der Anhörungen eingeflossen.

Beziehungen zur EU erhalten, inländisches Potenzial fördern

Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung wird sich nicht auf ausländerrechtliche Regelungen beschränken. Deshalb umfasst das Konzept nicht nur ein Modell dafür, wie die Gesetzgebung gestaltet werden soll, sondern zeigt auch die übrigen Herausforderungen und Ziele im innen- und im aussenpolitischen Bereich auf. So will der Bundesrat die engen und wichtigen Beziehungen der Schweiz zur EU und ihren Mitgliedstaaten erhalten und weiterentwickeln. Zudem bekräftigt der Bundesrat die Absicht, das Potenzial an Arbeitskraft, das im Inland bereits vorhanden ist, künftig stärker zu fördern, damit es besser genutzt werden kann. Möglich ist dies zum Beispiel, wenn die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert wird oder wenn Menschen ohne Berufsausbildung diese nachholen könnten. Ein weiteres Ziel: Im Asylbereich sind die zwingenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu respektieren.

Bedarfsmeldungen der Kantone und beratendes Gremium

Das Zulassungsmodell sieht vor, dass der Bundesrat die Höchstzahlen und Kontingente festlegt. Bei der Festlegung wird der Bundesrat verschiedene Indikatoren aus der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt berücksichtigen, beispielsweise die Zahl der offenen Stellen oder die Arbeitslosenquote. Da die Umsetzung des neuen Verfassungsartikels eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone ist, stützt sich der Bundesrat bei seiner Entscheidung auf die Bedarfsmeldungen der Kantone. Er lässt sich zudem von einem Gremium beraten, in dem die Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone vertreten sind. Auch die Sozialpartner werden einbezogen.

Der Bundesrat verzichtet darauf, für die Zuwanderung ein fixes, starres Reduktionsziel festzulegen. Ein solches würde es nicht ermöglichen, bei der Steuerung der Zuwanderung die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Mit dem Verfassungstext ist das vereinbar. Er enthält ja ebenfalls keine konkrete Höchstzahl.

Kontingente für Aufenthalte ab vier Monaten Dauer

Kontingentiert werden neben den Aufenthaltsbewilligungen auch Kurzaufenthaltsbewilligungen von 4 bis 12 Monaten. Das soll verhindern, dass die Kontingente für einen dauerhaften

Aufenthalt durch eine Bewilligung für einen Kurzaufenthalt unterlaufen werden können. Bei allen kontingentierten Bewilligungsarten wird der Inländervorrang berücksichtigt.

Die Zahl der Grenzgänger wird ebenfalls kontingentiert. Die Kantone können weitergehende Einschränkungen zum Schutz des regionalen Arbeitsmarktes vorsehen. Dies trägt den unterschiedlichen Situationen und Bedürfnissen der verschiedenen Regionen Rechnung.

Weniger restriktiv für EU- und EFTA-Angehörige

Die Zulassung von Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten soll weniger restriktiv geregelt werden als die für Personen aus Drittstaaten. Im Unterschied zu diesen sollen Personen aus EU- und EFTA-Staaten auch dann zugelassen werden können, wenn es sich nicht um Spezialistinnen oder Spezialisten handelt. Die Schweiz wird damit weiterhin über ein duales Zulassungssystem verfügen.

In Übereinstimmung mit der Expertengruppe spricht sich der Bundesrat grundsätzlich gegen Einschränkungen beim Familiennachzug aus. Auch die Wiedereinführung eines Saisonierstatus lehnt er ab.

Weitere Schritte

Das EJPD wird jetzt einen Gesetzesentwurf für die Vernehmlassung erarbeiten, der die Eckwerte des Konzepts berücksichtigt. Das EJPD wird dabei und bei den anderen Arbeiten in diesem Zusammenhang weiterhin eng mit dem WBF und dem EDA zusammenarbeiten. Das WBF seinerseits wird in Zusammenarbeit mit dem EJPD und dem EDA den Bedarf für eine Anpassung der flankierenden Massnahmen prüfen. Gestützt auf das neue Zulassungsmodell wird das WBF einen Vernehmlassungsentwurf ausarbeiten. Dieser soll, wenn möglich, ebenfalls bis Ende Jahr vorliegen.

Der Bundesrat hat das EJPD am Freitag weiter beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA das angekündigte Begehren zur Anpassung des FZA einzureichen. Bis im Herbst wird das EJPD dem Bundesrat dann den Entwurf eines Verhandlungsmandats mit der EU für die Anpassung des FZA unterbreiten. Dieses Verhandlungsmandat wird sich zum einen auf die Eckwerte des Zulassungsmodells stützen, zum anderen auf eine Auslegeordnung der möglichen innen- und aussenpolitischen Szenarien. Der Bundesrat verfolgt seine Strategie weiter, alle Arbeiten in ihrer Gesamtheit voranzutreiben und aufeinander abzustimmen, um für die Schweiz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Art. 121a BV Steuerung der Zuwanderung

- 1 Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.
- 2 Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.
- 3 Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.
- 4 Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.
- 5 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Medienmitteilungen, Der Bundesrat, 20.06.2014

ooOoo

Neuer globaler Standard für die Umsatzlegung

Der internationale und der US-amerikanische Standardsetzer für Rechnungslegung haben heute einen gemeinsamen neuen Standard zur Umsatzlegung veröffentlicht. Dies gilt als Meilenstein bei der Vereinheitlichung der internationalen Rechnungslegungsstandards und kann einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt der Umsatzlegung in einigen Branchen haben. Der Umsatz stellt für die Anspruchsgruppen der finanziellen Berichterstattung eines Unternehmens eine wichtige Kennzahl dar, um die Leistung dieser Gesellschaft und deren Zukunftsaussichten beurteilen zu können. Die bestehenden IFRS- und US-GAAP-Umsatzlegungsregelungen haben aufgrund ihrer Unzulänglichkeiten dazu geführt, dass in der Praxis Umsatz nicht immer einheitlich gelegt wurde. Zudem wurden die geltenden Offenlegungsvorschriften für die Informationsbedürfnisse der Bilanzleser als unzureichend bemängelt. Um diesen Kritikpunkten zu begegnen, haben die Standardsetzer einen einheitlichen globalen Standard für die Umsatzlegung publiziert: «IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers» und «Accounting Standards Update 2014-09: Revenue from Contracts with Customers (Topic 606)». Die neuen Anforderungen ersetzen den Grossteil der bestehenden IFRS- und US-GAAP-Umsatzregeln, erklären die Grundsätze für die Umsatzerfassung und sind für

alle Kundentransaktionen mit wenigen Ausnahmen unabhängig von der Branche anwendbar. Eine Entscheidung, wie der Übergang auf die neuen Regeln erfolgen soll, und welche betrieblichen Prozesse und IT-Systeme anzupassen sind, sollte bei den Unternehmen möglichst bald gefällt werden.

Pharma, Telekom, Bau und Konstruktion besonders betroffen

Gesellschaften, welche Produkte oder Dienstleistungen in einem Paket verkaufen, oder solche, welche sich in grösseren, längerfristigen Projekten engagieren, müssen Umsätze allenfalls früher oder später als bis anhin legen. Zu den Branchen, welche von den neuen Regelungen besonders betroffen sein könnten, gehören:

Bau und Konstruktion, Luftfahrt und Verteidigung: Diese Branchen sind besonders von längerfristigen Projekten betroffen. Die heute verwendete Methode der Umsatzerfassung nach Massgabe des Fertigstellungsgrads wird künftig durch das Modell des kontinuierlichen Kontrolltransfers ersetzt; daraus können sich Änderungen im Zeitpunkt der Umsatzerfassung ergeben.

- Pharma und Medien: Lizenzvereinbarungen sind für diese Branchen besonders zentral. Die neue Regelung zur Umsatzerfassung von Lizenzvereinbarungen kann den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Umsatzlegung beeinflussen.
- Telekom und Software: Diese Branchen bieten ihren Kunden oft Güter und Dienstleistungen in einem Paket an. Die neuen Regelungen zur Entflechtung dieser Güter und Dienstleistungen können durch die Bestimmung der Höhe der Vergütung und des Zeitpunkts bzw. Zeitraums der Umsatzerfassung einen wesentlichen Einfluss auf die Umsatzlegung haben.

Andere Gesellschaften werden dagegen zahlenmässig kaum betroffen sein. Einige Aspekte der neuen Umsatzlegungsregeln werden aber alle Gesellschaften betreffen: Die neuen Offenlegungspflichten sind weitreichend und können Änderungen an Systemen und Prozessen zur Erfassung der notwendigen Datengrundlagen bedingen.

Abklärungs- und Handlungsbedarf für die Unternehmen

Der neue Standard wird im Januar 2017 in Kraft treten. IFRS-Anwender haben im Gegensatz zu den US-GAAP-Anwendern die Möglichkeit, die neuen Regeln auch frühzeitig anzuwenden. Die Veröffentlichung des gemeinsamen Standards stellt eine bedeutende Leistung der beiden Standardsetzer dar. Für die betroffenen Gesellschaften beginnt die eigentliche Arbeit jedoch erst jetzt. Sie sind gut beraten, den Einfluss der neuen

Regeln zügig zu beurteilen, damit sie die wesentlichen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeiten erkennen und ihre Kommunikation mit Investoren und Analysten vorbereiten können. Lukas Marty, Leiter Wirtschaftsprüfung von KPMG Schweiz, erläutert: «Selbst wenn das Inkraftsetzungsdatum noch in weiter Ferne scheint, sind die vorgelagerten Entscheidungen schon bald zu treffen – nämlich wann und wie der Übergang auf die neuen Regeln erfolgen soll und welche betrieblichen Prozesse und IT-Systeme anzupassen sind. Eine frühzeitige Entscheidung wird es den Gesellschaften erlauben, einen effizienten Einführungsplan zu entwickeln und ihre Anspruchsgruppen rechtzeitig zu informieren.»

aus: KPMGnews, 04.06.2014

ooOoo

Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz im Umbruch

Die Frage, ob die überdachende Besteuerung nach Wegzug europarechtswidrig ist, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem entsprechenden Fall dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der 3. Senat des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die sogenannte überdachende Besteuerung nach Art. 4 Abs. 4 DBA D-CH, gegen das zwischen der Schweiz sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen verstossen könnte. Das FG Baden-Württemberg hat daher in einem entsprechenden Fall das Klageverfahren ausgesetzt und die Frage der Europarechtswidrigkeit dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt (FG Baden-Württemberg, Beschluss v. 19.12.2013 – 3 K 2654/11).

Zum Hintergrund

Die überdachende Besteuerung ermöglicht dem deutschen Fiskus den Zugriff auf Einkünfte aus deutschen Quellen im Jahr des Wegzugs in die Schweiz und in den folgenden fünf Kalenderjahren (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 DBA Deutschland-Schweiz) – soweit der Wegzügler kein Schweizer Staatsbürger ist. Das Finanzgericht sieht darin möglicher Weise eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sowie einen Verstoss gegen die Bestimmungen über die Arbeitnehmer- und Personenfreizügigkeit.

Inhalt der Klage

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger seinen Wohnsitz Ende Juli 2008 in Deutschland aufgegeben und ist in die Schweiz gezogen. Auch nach seinem Wegzug war er weiterhin als Geschäftsführer für eine in Deutschland ansässige GmbH tätig, welche die Tochtergesellschaft eines schweizerischen Konzerns

ist. Für den seither bezogenen Arbeitslohn führte die GmbH – entsprechend der Grenzgängerregelung nach Art. 15a DBA D-CH – lediglich eine Quellensteuer von 4,5 Prozent an den deutschen Fiskus ab. Der Kläger versteuerte den Arbeitslohn ansonsten an seinem Wohnsitz in der Schweiz. Zum Streit kam es, weil das deutsche Finanzamt den Kläger auf Grundlage von Art. 4 Abs. 4 DBA D-CH im Wegzugsjahr (2008) und in den folgenden fünf Jahren (2009 bis 2013) trotzdem – unter Anrechnung der schweizerischen Steuer – zur (erheblich höheren) deutschen Einkommensteuer heranziehen wollte.

Wichtige Praxisentwicklungen zum Doppelbesteuerungsabkommen D-CH

Nach der Rechtssache Ettwein zeigt auch dieser Fall, dass hinsichtlich des Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz (DBA D-CH) einiges im Umbruch ist. Das FZA könnte, wenn es nicht gekündigt wird, das Steuerverhältnis Deutschland-Schweiz in seinen Grundfesten revolutionieren – zum Wohle der Steuerpflichtigen. Gleichwohl sollte in den aktuell laufenden Verhandlungen zur DBA D-CH Revision auf den ersatzlosen Wegfall von Art. 4 Abs. 3, 4 und 9 DBA D-CH hingewirkt werden.

*aus: Newsletter Juni 2014,
Handelskammer Deutschland-Schweiz*

ooOoo

Schweizer Unternehmensbesteuerung: Lösung in Sicht

Ende in Sicht in der Kontroverse zwischen der Schweiz und der EU um die Schweizer Unternehmensbesteuerung.

Die Paraphierung einer gemeinsamen Verständigung zwischen der Schweiz und der EU über die Schweizer Unternehmensbesteuerung ist in greifbare Nähe gerückt. Sowohl der Schweizer Bundesrat als auch der Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister der EU haben am 20.06.2014 einer gemeinsamen Verständigung zwischen der Schweiz und der EU zugestimmt.

Die Eckpunkte

Die gemeinsame Verständigung, die keine staatsvertraglichen Verpflichtungen enthält, basiert auf folgenden Eckpunkten:

- Absichtserklärung des Schweizer Bundesrates, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III die Abschaffung bestimmter Steuerregimes vorzuschlagen – insbesondere solcher mit einer unterschiedlichen Behandlung von in- und ausländischen Erträgen.
- Des Weiteren bekräftigt der Schweizer Bundesrat, sich bei neuen steuerlichen Massnahmen an internationalen Standards zu orientieren.

- Auf der anderen Seite bekräftigt die EU, entsprechende Gegenmassnahmen aufzuheben, sobald die in Rede stehenden Steuerregimes ausser Kraft gesetzt sind.

*aus: Newsletter Juni 2014,
Handelskammer Deutschland-Schweiz*

ooOoo

Schweiz

Die FINMA in Bern geht mit ihrer Enforcement-Abteilung gegen unbewilligte Finanzinstitute vor. Auf der website <https://www.finma.ch/d/sanktionen/unbewilligte-institute/seiten/default.aspx> heisst es:

Unbewilligte Institute (Negativliste)

Gegenüber Gesellschaften oder Personen, die ohne entsprechende Bewilligung eine in den Aufsichtsgesetzen genannte bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, trifft die FINMA die im konkreten Fall angemessenen Anordnungen. Mögliche Massnahmen können bis hin zur Liquidation betroffener Unternehmen führen. Es kommt allerdings vor, dass die FINMA ihre Abklärungen nicht durchführen und notwendige Massnahmen nicht anordnen oder nicht durchsetzen kann, beispielsweise weil eine Gesellschaft ihre Aktivitäten vom Ausland ausführt oder weil die betroffenen Personen nicht auffindbar sind.

Nachstehend veröffentlicht die FINMA eine Liste mit Gesellschaften und Personen, die angesichts ihrer Tätigkeiten in der Schweiz oder aus der Schweiz heraus oder aufgrund der Zweckumschreibung nach Handelsregistereintrag möglicherweise eine unter die Aufsicht der FINMA fallende Tätigkeit ausüben, ohne im Besitz der dafür notwendigen Bewilligung zu sein. Der Eintrag in der Liste bedeutet nicht zwangsläufig, dass die ausgeübte Tätigkeit illegal ist; hingegen sollen die Anleger darauf aufmerksam gemacht werden, dass die aufgeführten Unternehmen über keine Bewilligung der FINMA verfügen. Die Liste enthält die Namen der betroffenen Gesellschaften oder Personen, das Datum des jeweiligen Eintrages sowie weitere Informationen im Interesse des Anlegerschutzes. Betroffene Gesellschaften und Personen werden von der Liste gestrichen, sobald die notwendigen Abklärungen und allfälligen Anpassungen vorgenommen worden sind.

Angehängt ist eine lange Liste der unbewilligten Institute, die in schweizerischen Handelsregistern eingetragen waren oder aber auch nicht. Für alle, die im Grauen Kapital- und Finanzmarkt zu tun haben, absolut lesenswert.

Redaktion

Liechtenstein

Im Handelsregister eingetragene Firmen nach Rechtsform 2010 – 2012

Rechtsform	Stand per 1.1.	Löschung	Neueintragung	Stand per 31.12.
Total 2010	73 602	10 912	2 052	64 742
Einzelfirma	578	22	52	608
Verein	200	4	18	214
Aktiengesellschaft	7 311	605	270	6 976
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	104	16	12	100
Anstalt	13 612	1 405	346	12 553
Treuhänderschaft	2 887	281	265	2 871
Stiftung	1 596	121	299	1 774
Zweigniederlassung	102	12	12	102
Stiftung und Treuhänderschaft hinterlegt	44 738	8 210	739	37 267
Andere Rechtsformen	2 474	236	39	2 277
Total 2011	64 742	7 778	1 427	58 391
Einzelfirma	608	40	46	614
Verein	214	4	22	232
Aktiengesellschaft	6 976	669	271	6 578
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	100	6	20	114
Anstalt	12 553	1 257	190	11 486
Treuhänderschaft	2 871	315	208	2 764
Stiftung	1 774	114	146	1 806
Zweigniederlassung	102	11	9	100
Stiftung und Treuhänderschaft hinterlegt	37 267	5 133	488	32 622
Andere Rechtsformen	2 277	229	27	2 075
Total 2012	58 391	6 640	1 455	53 206
Einzelfirma	614	100	30	544
Verein	232	4	26	254
Aktiengesellschaft	6 578	583	266	6 261
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	114	11	24	127
Anstalt	11 486	1 125	222	10 583
Treuhänderschaft	2 764	310	212	2 666
Stiftung	1 806	107	110	1 809
Zweigniederlassung	100	3	7	104
Stiftung und Treuhänderschaft hinterlegt	32 622	4 173	537	28 986
Andere Rechtsformen	2 075	224	21	1 872

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2014, S. 350

Erläuterung zur Tabelle:

Bei den Bestandeswerten handelt es sich um provisorische Ergebnisse. Die Bestandesübernahme aus den alten Registerkarten in die neue Datenbank ist noch nicht vollständig abgewickelt. Die nachträglichen Bestandesänderungen der Vorjahre betreffen hauptsächlich die hinterlegten Stiftungen und Treuhänderschaften.

Hinweis der Redaktion:

Die 2012 festgestellten «Statistischen Irrungen und Wirrungen» (s. Liechtenstein-Journal 2012, 125) sind nun weitgehend aufgeklärt.

Redaktion

Steuerrechtliche Aspekte von Umstrukturierungen (Teil I)

GHR TaxPage – Juni 2014: Das Steuerteam von GHR Rechtsanwälte fasst seit Jahren aktuelle Entwicklungen im schweizer Steuerrecht auf nur einer Seite zusammen und veröffentlicht diese in einem Newsletter. Hier Teil I des aktuellen Newsletters.

Einleitung

Vor zehn Jahren trat das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG) in Kraft. Mit dem FusG wurde Unternehmen zivilrechtlich die Möglichkeit eröffnet, sich flexibel weiterentwickeln und sich verändernden wirtschaftlichen Umständen anpassen zu können.

Im Folgenden wird auf die «Umwandlung» von Einzelfirmen sowie die Vermögensübertragung näher eingegangen. Die Fusion, Spaltung sowie Umwandlung gemäss FusG werden Gegenstand der GHR TaxPage November 2014 sein.

Einzelfirma

Unter Unternehmensgründern ist die Einzelfirma die beliebteste Rechtsform, da diese formlos und ohne fixe Kapitaleinzahlung gegründet werden kann.

Ist die Einzelfirma im Handelsregister eingetragen, kann sie Aktiven und Passiven ganz oder teilweise steuerneutral auf andere Personengesellschaften übertragen. Verbleiben dem Unternehmer dabei einzelne Aktiven, welche keinem Geschäftszweck mehr dienen, werden diese als Privatvermögen qualifiziert. Als Konsequenz unterliegen die darauf haftenden stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung des Restvermögens der Einkommenssteuer und den Sozialabgaben. Demgegenüber ist eine Vermögensübertragung auf eine GmbH oder AG nur dann steuerneutral möglich, wenn ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird, die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die Beteiligungsrechte an der GmbH oder AG nicht innerhalb von 5 Jahren seit der Übertragung gewinnbringend veräussert werden (sog. Sperrfrist).

Wird eine Einzelfirma in eine GmbH oder AG «umgewandelt», stellt dies keine Umwandlung im Sinne des FusG dar. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Sacheinlage des Geschäftsvermögens, bei welcher zwingende Formvorschriften (u.a. Publizität im Handelsregister) eingehalten werden müssen.

Vermögensübertragung

Die Vermögensübertragung gemäss FusG stellt eine Auffangnorm dar. Voraussetzung für die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen ist der Eintrag der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister. Andernfalls sind die Bestimmungen über die Singularsukzession gemäss Art. 181 OR anzuwenden;

d. h. jedes Aktivum wäre einzeln unter Beachtung der Formvorschriften, wie derjenigen der Zession bei Forderungen oder der öffentlichen Beurkundung bei Grundstücken, zu übertragen.

Die Vermögensübertragung nach FusG erfolgt mittels Universal sukzession. Dabei gehen die im Übertragungsinventar aufgeführten Vermögenswerte in einem Akt auf den Erwerber über. Die Zustimmung von Drittparteien ist grundsätzlich nicht erforderlich. Zu beachten sind demgegenüber die Arbeitnehmerrechte gemäss Art. 333 OR.

Zentral in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob die zu übertragenden Vermögenswerte stille Reserven enthalten. Diese Frage ist im Einzelfall abzuklären, wobei das Zivilrecht kein Indiz für die Steuerneutralität ist.

Spezielle Regelungen gelten für die Vermögensübertragung zwischen Konzerngesellschaften: Wird ein (Teil-) Betrieb oder betriebliches Anlagevermögen auf eine inländische Tochtergesellschaft übertragen oder werden innerhalb eines Konzerns zwischen schweizerischen Gesellschaften Beteiligungen von mindestens 20%, Betriebe oder betriebliches Anlagevermögen zu Steuerwerten übertragen, und bleiben diese während der Sperrfrist unter der Steuerhoheit der Schweiz, erfolgt die Übertragung steuerneutral.

Steuernorm im FusG

Das FusG enthält eine einzige Steuernorm (Art. 103), gemäss welcher die Erhebung von kantonalen und kommunalen Handänderungsangaben bei Umstrukturierungen ausgeschlossen ist, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz weiterbesteht und die Übertragung der Vermögenswerte zu den Buchwerten erfolgt.

Fazit

Das FusG bietet ideale Möglichkeiten der steuerneutralen Umstrukturierung Ihres Unternehmens. Nutzen Sie diese und lassen Sie sich fachkundig beraten.

GHR Rechtsanwälte AG, Bern Muri und Zürich, www.ghr.ch

GHR TaxTeam

Gerhard Roth (gerhardroth@ghr.ch)

Michael Walther (michaelwalther@ghr.ch)

Regina Schlup Guignard, LL.M. (reginaschlup@ghr.ch)

T +41 (0)58 356 5050, F +41 (0)58 356 5059

literaTour

Neu

Marcel Kieber,

Die Fusion im liechtensteinischen Recht, Eine zivil- und Schriftenreihe UFL, 378 Seiten

ooOoo

90 Jahre Staatsgerichtshof Festschrift für Delle-Karth zum 70. Geburtstag

Bereits im Oktober 2013 ist dieses 1.090 Seiten grosse Werk im Österreichischen Verlag Jan Sramek erschienen.

Aus dem Vorwort:

«Festschriften werden auf Grund besonderer Anlässe einer hervorragenden Persönlichkeit oder einer wichtigen Institution gewidmet. Liechtenstein hat in den Jahren 2012/2013 zwei besondere Jubiläen im Justizbereich aufzuweisen: Der Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert Delle Karth, feiert seinen 70. Geburtstag und der Fürstliche Oberste Gerichtshof, dem er zunächst seit 1997 als Vizepräsident vorstand und dessen Präsident er seit 2010 ist, feiert sein 90-jähriges Bestehen. Jedes Ereignis für sich alleine wäre Anlass für eine Festschrift. Dass freilich beide Ereignisse zeitlich (fast) zusammenfallen, war ein besonders erfreulicher Anlass und Impetus, eine Festschrift herauszugeben.

Die Beiträge dieser Festschrift kommen aus dem In- und Ausland und reichen von der Rechtshistorie, dem liechtensteinischen Verfassungsrecht über die in Liechtenstein besonders wichtigen Materien Zivilrecht, Stiftungs-, Trust- und Gesellschaftsrecht bis hin zum Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht. Diese bunte Palette zeigt die anspruchsvollen Rechtsgebiete, mit denen sich die Gerichte in Liechtenstein – häufig in grenzüberschreitenden Rechtssachen – zu befassen haben.»

Aus dem Inhaltsverzeichnis:

Carl Baudenbacher: Das Vorabentscheidungsverfahren im EFTA-Pfeiler des EWR

Dietmar Baur: Bestreitungsklauseln bei privatnützigen Stiftungen

Stefan Becker: Übertragbarkeit zivilprozessualer Rechtsinstitute auf das Verwaltungsrecht, dargestellt an der einheitlichen Streitpartei nach §14 ZPO

Harald Bösch: Duty to act impartially – zur Pflicht des trustee, keinen beneficiary Ungebührlich zu bevorzugen oder zu benachteiligen

Peter Bussjäger: Was ist eine enderledigende Entscheidung?

Peter Csoklich: Antragslegitimation, Parteistellung und Rechtsmittellegitimation im Privatstiftungsrecht – eine Zwischenbilanz der österreichischen OGH-Judikatur

Felix Dasser: Schiedsgerichte und staatliche Gerichte: Nebeneinander, nacheinander, miteinander, gegeneinander – ein Durcheinander?

Alfons Dür: Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein

Bernhard Eccher: Das neue liechtensteinische Ehegatten-erbrecht

Martin Ulrich Fischer: Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art. 534 ff. PGR – ein Wanderer zwischen den Welten

Marie-Theres Frick: Die neuere Entwicklung des liechtensteinischen Aktienrechts im Lichte der EWR-Mitgliedschaft

Mario Frick: Der Trust in der Praxis des liechtensteinischen Rechts

Marion Frick-Tabarelli: Vom gedruckten zum digitalen Landesgesetzblatt

Robert Fucik: Begründen überschießende Feststellungen oder Verstöße gegen das Neuerungsverbot Verfahrensmängel nach der öZPO?

Anna Gamper: Autochthone versus europäischer Konstitutionalismus?

Johannes Gasser: Asset versus Creditor Protection

Reinhold Geimer: Die neue Brüssel I-Verordnung

Martin Häublein: Vertragsschluss durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben?

Wulf Gordian Hauser: Torpedoschutz im Fürstentum

Christian Hausmaninger: Die Auslegung pathologischer Schiedsvereinbarungen in Österreich, Deutschland und der Schweiz – ein Rechtsvergleich

Helmut Heiss / Ariane Ernst: Das anwendbare Recht im liechtensteinischen Schiedsverfahren

Hilmar Hoch: Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein

Christian Hofmann: Die Gesellschafterdirektklage in Liechtenstein

Thomas Hosp: Das Kontrollorgan als Element der Foundation Governance – erste Praxiserfahrungen

Reinhold Hotz: Zur Anwendung des Zivilprozessrechts auf den liechtensteinischen Sozialversicherungsprozess

Susanne Kalss: Leitung und Kontrolle eines Familienunternehmens durch eine Privatstiftung

Georg E. Kodek: Einstweilige Verfügungen nach Micallef v Malta – eine Nachlese

Nina Köchl: Möglichkeiten zur Eindämmung des «Schriftsatzunwesens» in der liechtensteinischen Gerichtspraxis

Barbara Köllensperger: Zum Kostenvorschuss für Sachverständigengebühren bei Beweisaufnahme ex officio

Christoph Liebscher: Der parteiernannte Schiedsrichter

Bernhard Lorenz: Bindungswirkung ausländischer Urteile auf Grund wirksamer Gerichtsstandsvereinbarungen?

Peter G. Mayr: Grundlagen des Internationalen Zivilverfahrensrechts aus liechtensteinischer Sicht

Katharina Müller/Martin Melzer: Die Business Judgment Rule im liechtensteinischen Stiftungsrecht und ein Ausblick ins österreichische Stiftungsrecht

Matthias Neumayr: Mediationsvereinbarungen und ihre Auswirkungen auf die Einleitung von zivilgerichtlichen Verfahren

Bettina Nunner-Krautgasser: Verfahrenshilfe versus Prozesskostenfinanzierung für Insolvenzmassen in Österreich

Uwe Öhri: «Differenzierte Solidarität» im Verantwortlichkeitsrecht?

Henry Peter/Paul-Benoît Duvoisin: Concours et conflits de normes en cas de restructurations, concentrations et acquisitions d'entreprises

Jürgen C. T. Rassi: Die richterliche Anleitungspflicht und das Verbot von Überraschungsentscheidungen in der österreichischen Rechtsprechung – Entwicklungen seit der Zivilverfahrensnovelle 2002

Martin Schauer: Differenzierte Solidarität bei der Haftung von Organen – eine kritische Analyse

Martin P. Schennach: Zwischen Partizipation und Exklusion? Rechtliche Nutzungsregime am Gemeinschaftsgut im Alpenraum aus rechtshistorischer Perspektive

Patricia M. Schiess Rütimann: Die politische Verantwortung des Landesfürsten

Georg Schima: Kontrolldefizite im Österreichischen und Liechtensteinischen Stiftungsrecht

Anton K. Schnyder: Zu Genesis und Fortentwicklung des liechtensteinischen internationalen Versicherungsvertragsrechts

Alexander Schopper: Liechtensteinische und österreichische Stiftungen im Internationalen Privatrecht

Rolf A. Schütze: Prozessrechtsvergleichung

Hubertus Schumacher: «Abschließend erledigte Streitpunkte» im Berufungs- und Revisionsverfahren

Francesco A. Schurr: Beneficiary Principle als zentrales Element für die Wirksamkeit von Trusts

Andreas Schwartze: Die Obliegenheit des Käufers zur Mängelrüge in Liechtenstein aufgrund von §347 ADHGB im Lichte neuerer Entwicklungen dieses Rechtsinstituts

Manfred Umlauf: Zwei zentrale Fragen des Anrechnungsrechts im Pflichtteilsrecht: Kritische Überlegungen zur jüngsten Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs

Wilhelm Ungerank: Zur Zulassung des Nebenintervenienten

Martin Weber: Feststellungsbegehren und §43 ZPO - Bedeutet ein Unterliegen mit dem Feststellungsbegehren immer auch ein Unterliegen dem Grunde nach?

Irene Welser: Korruptionsstrafrecht am Beispiel des Anfüttungsverbots für Schiedsrichter: Notwendigkeit oder sinnlose Fleißaufgabe des Gesetzgebers?

Alexander Wittwer: Liechtenstein und das Europäische Zivilprozessrecht

Gerold Zeiler: Zur schiedsgerichtlichen Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen

Johannes Zollner: Der Verzicht auf eine Begünstigtenstellung – Überlegungen zum österreichischen und liechtensteinischen Stiftungsrecht

Im Vergleich zu dieser außerordentlichen Fülle und Vielfalt ausgewiesener Autoren und (zeitloser oder aktueller) Themen kommt es fast wie eine Anmassung vor, ein paar Beiträge aus dem Liechtenstein-Journal zusammenzustellen und ein Jahrbuch des Liechtensteinischen Rechts herauszugeben. Die Themen der Festschrift sind genau das: Ein Jahrbuch des Liechtensteinischen Rechts. Glückwunsch auch hierzu!

Redaktion

ooOoo

Universität Zürich, Zentrum für Stiftungsrecht Laufende Dissertationen mit Bezug zum Stiftungsrecht

Arbeitstitel

- Eine Analyse der Liechtensteinischen Stiftung als Instrument der Nachfolgeregelung und Unternehmenssicherung bei Schweizer Familienunternehmen
- The Development, Use, and Misuse of the Trust Protector and its Role in Trust Law and Practice
- Durchgriff im Stiftungsrecht
- Fusionen von Stiftungen nach Fusionsgesetz unter besonderer Berücksichtigung privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen
- Gerichtsstands- und Schiedsgerichtswahl in trustrechtlichen Angelegenheiten
- The Use of Private Trusts in Israel for Estate Planning
- Asset Protection in Österreich und Liechtenstein
- Einsatzmöglichkeiten des «US Self Settled Asset Protection Trust» für einen in der Schweiz wohnhaften Settlor
- Der digitale Nachlass
- Die Kunstsammlung in der Nachlassplanung - Analyse über die Notwendigkeit und Grenzen möglicher erbrechtlicher

Gestaltungsmöglichkeiten im deutschen und im schweizerischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Kunststiftung und trustrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten

- Foundation Governance im neuen Liechtensteinischen Stiftungsrecht
- Kooperationen im Stiftungsrecht

Abgeschlossene Dissertationen

- Corporate Governance im Stiftungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Schweiz und in Deutschland sowie europarechtlicher und internationaler Entwicklungen
- Die Dachstiftung. Verwaltung unselbständiger Stiftungen unter dem Dach einer rechtsfähigen Stiftung



Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)

Autoren Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schaan; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

Umfang 204 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Format 17 x 24 cm

Euro 78.00 **CHF** 98.00

ISBN 978-3-415-04782-2,

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-7255-6486-6,

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

ISBN 978-3-906264-77-6,

GMG Verlag AG, Schaan

Zu beziehen auch bei:

Liechtenstein-journal, Gutenberg AG, Schaan

Tel. +423 239 50 50; office@gutenberg.li

rechtsprechung

Liechtenstein

Der **StGH** hat in seinem Urteil **2011/062** vom **27.03.2012** zum **Rechtsmissbrauch** festgehalten:

«Das Rechtsmissbrauchsverbot ist jeweils in Art. 2 Abs. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Sachenrechts verankert. Es hat aber nicht nur unbestrittenermassen Wirkung für das ganze Zivilrecht, sondern hat als allgemeiner Rechtsgrundsatz in der gesamten Rechtsordnung Beachtung zu finden (StGH 2010/114, Erw. 2.4.1; StGH 1996/21, LES 1998, 18 [22, Erw. 6]; vgl. auch StGH 2009/99, Erw. 3.8 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]). Entsprechend wäre es im Lichte des Willkürverbots kaum haltbar, wenn ein Gericht oder eine Behörde rechtsmissbräuchliches Verhalten schützen würde (StGH 2010/114, Erw. 2.4.1; vgl. hierzu auch StGH 2008/117, Erw. 1.3; StGH 2009/99, Erw. 3.8 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li] sowie Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteini-schen Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 44, Schaan 2008, 368 f.).»

ooOoo

Der **OGH** hält in seiner Entscheidung vom **10.01.2014** (**DO 2013.6**) zum Thema **Interessenkollision von Rechtsanwälten** fest:

«Zur Interessenkollision eines Rechtsanwaltes bestimmt Art 16 RAG, LGBl 1993 Nr. 41, wortgleich mit Art 17 Abs 1 RAG idGF, Folgendes: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Ebenso darf er nicht beiden Teilen in demselben Falle dienen oder Rat erteilen.

Diese Bestimmung betrifft somit das Verbot der echten (materiellen) und unechten (formellen) Doppelvertretung als Folge der anwaltlichen Treuepflicht.

Die echte (materielle) Doppelvertretung liegt in jeder anwaltlichen Tätigkeit zunächst für und dann gegen den früheren Klienten in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache. Der Anwalt darf nicht beide Teile im nämlichen Rechtsstreit vertreten oder ihnen auch nur einen Rat erteilen. Er darf auch nicht eine Partei vertreten oder beraten, nachdem er die

Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat.

Der Tatbestand der sogenannten unechten (formellen) Doppelvertretung ist nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn derselbe Rechtsanwalt in Rechtssachen, die in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, zugleich das eine Mal als Vertreter der einen Partei und das andere Mal als Vertreter der anderen Partei tätig wird. Dieses Verbot der formellen Doppelvertretung ergibt sich aus der Annahme, dass der Rechtsanwalt bestimmte Verhaltensweisen, Einstellungen und vor allem auch wirtschaftliche Gegebenheiten seines (früheren) Mandanten kennt und diese Kenntnis bei der Vertretung einer anderen Partei zum Nachteil seines Mandanten nützen könnte (*Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte, LexisNexis, Wien 2010 Rn 5.2.3.4 mwN).»

ooOoo

Der **StGH** hat in seiner Entscheidung vom **28.10.2013** (**StGH 2013/066**) zum Thema des **rechtlichen Gehörs** folgendes klargestellt:

«Wesentlicher Gehalt des primär aus dem Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK ist, dass der Verfahrensbetroffene eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu vertreten. Er soll zu allen wesentlichen Punkten des jeweiligen Verfahrens Stellung beziehen können (siehe StGH 2011/69, Erw. 2.2.1; StGH 2003/90, LES 2006, 89 [91, Erw. 2.1]; StGH 2001/43, Erw. 2.1; StGH 1997/3, LES 2000, 57 [61, Erw. 4.1]; siehe auch Hugo Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, a. a. O., 565 [573, Rz. 11 und 577 Rz. 17]).»

gesetzgebung

Liechtenstein

Zur **Änderung des Steuergesetzes** hat die Regierung am 25.02.2014 BuA Nr. 15/2014 vorgelegt, der im Landtag im April d.J. in 1. Lesung beschlossen wurde.

Zusammenfassung

Die gegenständliche Vorlage sieht Steuergesetzesänderungen vor, welche zu Mehreinnahmen führen sollen:

- Im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer wird vorgeschlagen, dass die Steuereinnahmen eines Teils der beschränkt Steuerpflichtigen gänzlich dem Land zufließen (Mehreinnahmen ca. CHF 3 Mio.), dass die Abzugsmöglichkeiten für Einkäufe in Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge beschränkt werden sowie der 30%ige Freibetrag bei Renten der betrieblichen Personalvorsorge gestrichen wird (Mehreinnahmen ca. CHF 0.9 Mio.).
- Im Bereich der Ertragssteuer wird vorgeschlagen, dass bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals zusätzlich zu den übrigen Abzügen ein Abzug in der Höhe von 6% aller Vermögenswerte vorzunehmen ist (Mehreinnahmen ca. CHF 12 Mio.). Alle Ertragssteuerpflichtigen – mit Ausnahme der juristischen Personen, deren Gewerbebewilligung ruhend gestellt ist – sollen der Mindestertragssteuerpflicht unterstellt werden (Mehreinnahmen ca. CHF 1.5 Mio.). Weiters ist eine Verpflichtung zur Absteuerung der Altreserven vorgesehen.

Bei der Anwendung des neuen Steuergesetzes hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Präzisierungen bzw. gegenseitige Angleichungen der Bestimmungen für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige vorzunehmen sind. Zudem wird insbesondere eine Präzisierung bei der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds, eine Gleichstellung von nicht realisierten mit realisierten Wertsteigerungen aus Beteiligungspapieren, eine 5-jährige Frist für die Nachversteuerung von verrechneten Verlusten von Gruppenmitgliedern und ausländischen Betriebsstätten vorgeschlagen.

ooOoo

Die Regierung hat am 06.05.2014 den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die **internationale Amtshilfe in Steuersachen** (Steueramtshilfegesetz SteAHG sowie des Steueramtshilfegesetz USA) vorgelegt (BuA Nr. 54/2014). Das Gesetz wurde in 1. Lesung im Landtag am 05.06.2014 beraten.

Zusammenfassung

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes hat in seinem Peer Review Bericht vom September 2011 sowie im Ergänzungsbericht vom Oktober 2012 gegenüber Liechtenstein die Empfehlung abgegeben, Liechtenstein solle im Amtshilfeverfahren in bestimmten Fällen Ausnahmen von der vorgängigen Benachrichtigung der betroffenen Personen vorsehen. Dazu sind die Bestimmungen des Steueramtshilfegesetzes und des Steueramtshilfegesetzes-USA anzupassen. Liechtenstein will der Empfehlung des Global Forums mit Blick auf die Phase 2 des Peer Review-Verfahrens (2. Jahreshälfte 2014) nachkommen, um nachteilige Konsequenzen beim anschliessenden Rating durch das Global Forum zu vermeiden.

ooOoo

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 dem **Doppelbesteuerungsabkommen mit Singapur** vom 27.06.2013 und Malta vom 27.09.2013 sowie dem **TIEA mit Südafrika** vom 29.11.2013 und dem **TIEA mit der Volksrepublik China** vom 27.01.2014 zugestimmt.

In der Landtags-Sitzung vom 07.05.2014 wurde die Abänderung des **Gesetzes über das Urheberrecht** und verwandte Schutzrechte (Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte) nach BuA Nr. 23/2014 in 1. und 2. Lesung verabschiedet.

ooOoo

Die Regierung hat am 18.06.2014 den Bericht und Antrag zur **Abänderung des Treuhändergesetzes** vorgelegt (BuA 58/2014)

Durch die gegenständliche Abänderung des Treuhändergesetzes soll die Besetzung der Untersuchungsperson gemäss Art. 69 Abs. 1 TrHG neu geregelt werden. Es entspricht dem Wunsch der Liechtensteinischen Treuhänderkammer, dass die Regelungen zur Bestellung der Untersuchungsperson gelockert werden und auch Vertreter der Geschäftsstelle sowie weitere Personen, sofern sie über die notwendige Kenntnis der Materie verfügen, als Untersuchungsperson bestellt werden können. Da die Bestimmungen zum Disziplinarwesen des totalrevidierten Treuhändergesetzes am 1. Januar 2015 in Kraft treten, sollen die gegenständlichen Anpassungen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten.

Im Zuge dieser Vorlage soll zudem in Art. 10 Abs. 1 ein redaktionelles Versehen behoben werden.

ooOoo

Die Regierung hat im BuA 36/2014 am 08.04.2014 einen Vorschlag zur Änderung des gerade revidierten **Rechtsanwaltsgesetzes (Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung)**; LGBl. 2013 Nr. 415) vorgelegt. Der Landtag hat das Gesetz in 1. und 2. Lesung am 05.06.2014 verabschiedet.

Zusammenfassung

Die Regelung in Art. 83 RAG (Art. 59 RAG alt) bestimmt, dass der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland, seine Absicht der Rechtsanwaltskammer melden und der Rechtsanwaltskammer neben seiner Bescheinigung, dass er in seinem Herkunftsstaat rechtmässig seine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausübt, auch den Nachweis über seine Staatsangehörigkeit und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäss den Bestimmungen im liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetz erbringen muss. Zudem sieht Art. 83 RAG vor, dass die vom europäischen Rechtsanwalt zu machende Meldung eine Gültigkeit von einem Jahr hat und anschliessend bei weiterer Tätigkeit erneuert werden muss.

Der EFTA-Gerichtshof hielt in seinem Urteil vom 27. November 2013 in der Rechtssache E-6/13 zu Metacom AG vs. Rechtsanwälte Zipper & Collegen fest, dass Art. 83 RAG (Art. 59 RAG alt) im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/249 und Art. 36 des EWR-Abkommens steht.

Um diese vom EFTA-Gerichtshof festgestellte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Rechtsanwälte zu beseitigen, soll Art. 83 RAG entsprechend angepasst werden. Die Regierung beantragt, die entsprechende Gesetzesanpassung abschliessend in Behandlung zu ziehen.

ooOoo

Schweiz

Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Finanzdienstleistungs- und zum Finanzinstitutsgesetz

Bern, 27.06.2014 – Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) eröffnet. Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG sieht eine differenzierte Aufsichtsregelung für Finanzinstitute vor. Die Vernehmlassung dauert bis 17. Oktober 2014.

Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage besteht aus einem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und einem Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Das FIDLEG dient neben der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Finanzintermediäre insbesondere der Verbesserung des Kundenschutzes. Es

regelt für alle Finanzprodukte die Beziehung der Finanzintermediäre zu ihren Kunden. Die Regelung umfasst Bestimmungen von der Produktion von Finanzdienstleistungen mit Prospektspflichten und der Pflicht, den Kunden ein leicht verständliches Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, über den Vertrieb mit entsprechenden Verhaltensregeln am *point of sale* bis zur Rechtsdurchsetzung.

Das FIDLEG führt für sämtliche Effekten, die öffentlich angeboten oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, einheitliche Prospektanforderungen ein. Die neuen Prospektvorschriften orientieren sich an den Bedürfnissen der Anlegerinnen und Anleger und sind verhältnismässig ausgestaltet. Insbesondere sehen sie Erleichterungen für KMUs vor. Neu muss für jedes Finanzinstrument ein sogenanntes Basisinformationsblatt erstellt werden. Damit soll dem Privatkunden eine fundierte Anlageentscheidung und ein echter Vergleich verschiedener Finanzinstrumente ermöglicht werden. Das Basisinformationsblatt muss in leicht verständlicher Sprache abgefasst sein, die wesentlichen Produktinformationen enthalten und unabhängig von der Art des Finanzinstruments einheitlich ausgestaltet werden.

Im Zentrum der Bestimmungen über die Verhaltensregeln stehen Informations- und Erkundigungspflichten. Damit Kundinnen und Kunden eine Anlageentscheidung treffen können, sind sie auf ausreichende Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente angewiesen. Wenn Finanzdienstleister Kundinnen und Kunden beraten oder deren Vermögen verwalten, haben sie deren Kenntnisse, Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele zu berücksichtigen. Die Regeln orientieren sich in materieller Hinsicht an der EU-Regulierung (MiFID).

Die Stellung einzelner Kundinnen und Kunden wird nur dann effektiv verbessert, wenn diese mit den Mitteln der privaten Rechtsdurchsetzung gegen das Fehlverhalten ihres Finanzdienstleisters vorgehen können. Das FIDLEG sieht deshalb eine Stärkung der Institution der Ombudsstelle vor. Auch unter der neuen Regelung soll die Ombudsstelle ausschliesslich als Schlichtungsstelle auftreten und keine Entscheidungskompetenz erhalten. Darüber hinaus werden für die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen alternativ eine Schiedsgerichtslösung oder eine neue Form der Prozessfinanzierung vorgeschlagen. Schliesslich werden auch Mittel des kollektiven Rechtsschutzes wie insbesondere ein Gruppenvergleichsverfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung bei einer grossen Zahl von Anspruchsberechtigten vorgesehen.

Mit dem FINIG soll die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden. Die Regeln für bereits unter geltendem Recht bewilligungspflichtige Finanzinstitute werden grundsätzlich materiell

unverändert aus den geltenden Erlassen übernommen, jedoch differenziert nach ihrer Tätigkeit aufeinander abgestimmt. Neu werden auch Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen sowie von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen einer Bewilligungspflicht unterstellt.

Qualifizierte Vermögensverwalter (Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen) sollen durch die FINMA beaufsichtigt werden. Für die Aufsicht über die übrigen Vermögensverwalter werden in der Vernehmlassung zwei Varianten zur Diskussion gestellt: eine Aufsicht durch die FINMA oder durch eine oder unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Aufsichtsorganisationen. Bestehende Vermögensverwalter können im Sinne einer Besitzstandswahrung von einer Grandfathering-Klausel profitieren und unterstehen keiner prudenziellen Aufsicht, wenn sie aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Vermögensverwalter über genügend Erfahrung verfügen und sich auf die Weiterbetreuung der bestehenden Kunden beschränken.

Meldung auf *admin.ch* (<http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=53561>)

In **Art. 11 E-FINIG** heisst es unter der Überschrift **«Steuerkonformität»** – einem Artikel zur **«Weissgeldstrategie»**, die der Bundesrat gegen Ende 2013 auf Eis gelegt hat:

- 1) Das Finanzinstitut prüft bei der Annahme von Vermögenswerten, ob ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese in Verletzung der Steuerpflicht unversteuert sind oder nicht versteuert werden. Von der Prüfung ausgenommen sind Vermögenswerte von geringem Wert.
- 2) Gibt es Hinweise, die auf ein erhöhtes Risiko hindeuten, so hat es weitergehende Abklärungen vorzunehmen. Der Umfang der Abklärungen richtet sich nach dem Risiko, das die Kundin oder der Kunde in Bezug auf die Einhaltung der Steuerpflicht darstellt.
- 3) Von einer Prüfung der Einhaltung der Steuerpflicht kann abgesehen werden, wenn die Kundin oder der Kunde in einem Staat steuerpflichtig ist, mit dem die Schweiz ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten nach international anerkanntem Standard abgeschlossen hat.
- 4) Muss das Finanzinstitut annehmen, dass ihm angebotene oder bei ihm angelegte Vermögenswerte in Verletzung der Steuerpflicht unversteuert sind oder nicht versteuert werden, so hat es:
 - a) die Annahme der Vermögenswerte zu verweigern und eine neue Geschäftsbeziehung abzulehnen;
 - b) bei bestehenden Kundinnen und Kunden die Geschäftsbeziehung aufzulösen, wenn:

- (1) es diesen nicht gelingt nachzuweisen, dass die bei dem Finanzinstitut bereits angelegten Vermögenswerte rechtmässig versteuert sind, und
- (2) die Bereinigung der steuerrechtlichen Situation für diese keine unzumutbaren Nachteile zur Folge hätte (...).

ooOoo

Europa

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 09.04.2014 zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung («Comply or Explain»)

2014/208/EU

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION — gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein wirksamer Corporate-Governance-Rahmen ist gesellschaftlich von zentraler Bedeutung, da gut geführte Unternehmen auf lange Sicht wettbewerbsfähiger und nachhaltiger sein dürften. Gute Unternehmensführung liegt in allererster Linie in der Verantwortung des betreffenden Unternehmens, und um hier gewisse Standards zu gewährleisten, wurden auf europäischer und nationaler Ebene Regeln festgelegt. Diese umfassen gesetzliche Vorschriften sowie «weiches Recht» in Form nationaler Corporate-Governance-Kodizes.

(2) Corporate-Governance-Kodizes zielen darauf ab, auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und langfristiger Sichtweise beruhende Grundsätze für eine gute Unternehmensführung börsennotierter Unternehmen in Europa festzulegen. Sie enthalten Standards und empfehlenswerte Praktiken für Unternehmen, die diese in die Lage versetzen, erfolgreicher zu werden und so zur Förderung von Wachstum, Stabilität und langfristigen Investitionen beizutragen.

(3) Nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (1) müssen Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Märkte für Finanzinstrumente (2) zugelassen sind, eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lageberichten aufnehmen.

(4) Die Erklärung zur Unternehmensführung sollte wesentliche Informationen über die entsprechenden Regelungen des Unternehmens enthalten, wie z. B. Angaben zu den massgeblichen Corporate-Governance-Kodizes, den internen Kontroll-

und Risikomanagementsystemen, der Hauptversammlung und deren Befugnissen, den Aktionärsrechten, den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen und deren Ausschüssen.

(5) Angaben hoher Qualität zu den Corporate-Governance-Regelungen eines Unternehmens liefern den Anlegern nützliche Informationen und erleichtern deren Anlageentscheidungen. Sie stärken auch das Vertrauen der Anleger in die Unternehmen, in die sie investieren. Darüber hinaus kann mehr Transparenz gegenüber dem Markt einem Unternehmen generell auch zu Reputationsvorteilen und grösserer Legitimität in den Augen der Aktionäre und der Öffentlichkeit verhelfen.

(6) Der in Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU niedergelegte Grundsatz «Comply or Explain» ist zentraler Bestandteil der europäischen Corporate Governance. Nach diesem Grundsatz müssen Unternehmen, die vom jeweiligen Corporate-Governance-Kodex abweichen, in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung angeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen sie von dem betreffenden Kodex abweichen. 12.04.2014 L 109/43 Amtsblatt der Europäischen Union DE (1)ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19. (2)ABl. L 145 vom 30.04.2004, S. 1.

(7) Die vollumfängliche Einhaltung eines Kodexes kann zwar eine positive Botschaft an den Markt sein, mag unter dem Aspekt der Unternehmensführung aber nicht immer die beste Option für ein Unternehmen sein. Mitunter kann es für die Führung eines Unternehmens effektiver sein, von einer Kodexvorgabe abzuweichen. Der Grundsatz «Comply or Explain» gestattet den Unternehmen Flexibilität zu, indem er ihnen die Möglichkeit lässt, die eigene Unternehmensführung an die jeweilige Grösse, Beteiligungsstruktur oder sektorale Spezifik anzupassen. Zugleich fördert er eine Kultur der Verantwortlichkeit, da er Unternehmen dazu anregt, mehr über ihre Unternehmensführungsregelungen nachzudenken.

(8) Der Grundsatz «Comply or Explain» wird von Unternehmen, Anlegern und Regulierungsbehörden weithin als geeignetes Mittel der Corporate Governance unterstützt. Wie jedoch im Grünbuch von 2011 zum Europäischen Corporate-Governance-Rahmen (1) festgestellt wurde, scheint es bei der praktischen Anwendung dieses Grundsatzes gewisse Defizite zu geben, insbesondere was die Qualität der Begründungen der Unternehmen für Abweichungen von Corporate-Governance-Kodizes angeht. In diesem Zusammenhang sprach sich in den Stellungnahmen zum Grünbuch eine grosse Mehrheit dafür aus, den Unternehmen bei Abweichungen bessere Begründungen abzuverlangen.

(9) Nach jüngeren Daten der Kommission sind in diesem Bereich inzwischen allmähliche Verbesserungen festzustellen. So wurden beispielsweise in mehreren Mitgliedstaaten Diskussionen aufgenommen oder Leitlinien zur Qualität der Begründungen ausgegeben. Die Situation ist aber nach wie vor verbesserungsfähig.

(10) In seiner Entschliessung vom 29.03.2012 (2) vertrat das Europäische Parlament die Auffassung, dass der Grundsatz «Comply or Explain» in der Corporate Governance ein nützliches Instrument sei. Das Parlament sprach sich insbesondere dafür aus, dass der für das jeweilige Unternehmen geltende Kodex verbindlich eingehalten und jede Abweichung davon angemessen begründet und die alternative Corporate-Governance-Massnahme beschrieben werden sollte.

(11) Im Aktionsplan Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance (3) von 2012 wurde die Bedeutung von Begründungen hoher Qualität, insbesondere für Anleger, unterstrichen und eine Initiative der Kommission angekündigt, die die Qualität der Corporate-Governance-Berichte und insbesondere der Begründungen von Unternehmen verbessern soll.

(12) Ziel dieser Empfehlung ist es, den Unternehmen Leitlinien an die Hand zu geben und ihnen bei der qualitativen Verbesserung ihrer Corporate-Governance-Berichterstattung Hilfestellung zu leisten. Angesichts unterschiedlicher Rechtstraditionen und -ansätze wird mit den Empfehlungen ein Gesamtrahmen abgesteckt, der noch ausgebaut und an die jeweiligen nationalen Gegebenheiten angepasst werden kann.

(13) Die Empfehlung gilt für Unternehmen, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben und Abweichungen von einem oder mehreren Corporate-Governance-Kodizes zu begründen haben.

(14) Zwar richtet sich diese Empfehlung in erster Linie an börsennotierte Unternehmen gemäss Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU, doch könnte es auch für andere Unternehmen, die eine Erklärung zur Corporate Governance abgeben, von Nutzen sein, die Qualität der Angaben, die sie offenlegen wollen, zu verbessern.

(15) Zusätzlich zu den Informationen, die sie in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung offenlegen müssen, sind Unternehmen in einigen Mitgliedstaaten verpflichtet, darüber zu berichten, wie sie die wichtigsten Grundsätze oder Empfehlungen des betreffenden Kodexes anwenden. Zur weiteren Verbesserung der Transparenz werden alle europäischen börsennotierten Unternehmen ermutigt, zu berichten, in welcher Weise sie die betreffenden Kodizes in Bezug auf die für die Aktionäre vermutlich wichtigsten Aspekte befolgt haben. Um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern, sollten die Unternehmen erwägen, sie auch online zur Verfügung zu stellen.

(16) Für die Berichterstattung über die Corporate Governance gibt es kein unionsweites Standardformat. Die Angaben können in einer allgemeinen Erklärung zusammengefasst werden oder Bestimmung für Bestimmung erfolgen, solange der Informationswert und Nutzen für die Aktionäre, Anleger und sonstigen Beteiligten gewährleistet ist. Allzu allgemein gehaltene Erklärungen, die für die Aktionäre möglicherweise wichtige

Aspekte unberücksichtigt lassen, sollten von den Unternehmen ebenso vermieden werden wie das bloss Abhaken vorgefertigter Aussagen in Erklärungen ohne grossen Informationswert. Auch von wortreichen Erklärungen, die möglicherweise doch keine hinreichenden Erkenntnisse vermitteln, sollte abgesehen werden. 12.04.2014 L 109/44 Amtsblatt der Europäischen Union DE (1) KOM(2011) 164 vom 05.04.2011. (2) Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 29.03.2012 zu einem Corporate-Governance-Rahmen für europäische Unternehmen, 2011/2181(INI). (3) KOM(2012) 740 vom 12.12.2012.

(17) Eine angemessene Offenlegung der Abweichungen von den massgeblichen Kodizes und der Gründe dafür ist von grosser Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Beteiligten in Bezug auf das Unternehmen fundierte Entscheidungen treffen können. Eine solche Offenlegung verringert die Informationsasymmetrie zwischen den Mitgliedern der Unternehmensleitung und den Aktionären des Unternehmens, was die Monitoring-Kosten für Letztere verringert. Die Unternehmen sollten deutlich angeben, von welchen Empfehlungen des Kodexes sie abgewichen sind, und in jedem Einzelfall Folgendes erläutern: Art und Weise der Abweichung, Gründe für die Abweichung, Entstehungsweg der Entscheidung für die Abweichung, Zeitrahmen der Abweichung und getroffene Massnahmen zur Gewährleistung, dass das Vorgehen des Unternehmens mit den Zielen der betreffenden Empfehlung und des Kodexes vereinbar bleibt.

(18) Bei der Bereitstellung dieser Informationen sollten die Unternehmen Standardfloskeln vermeiden und auf den unternehmensspezifischen Kontext eingehen, der die Abweichung von einer Empfehlung begründet. Die Begründungen sollten so strukturiert und präsentiert werden, dass sie leicht verständlich und verwertbar sind. Dies wird den Aktionären einen konstruktiven Dialog mit dem Unternehmen erleichtern.

(19) Ein wirksamer «Comply-or-Explain»-Ansatz erfordert ein effizientes Monitoring, das die Unternehmen motiviert, einen Corporate-Governance-Kodex einzuhalten oder die Nichteinhaltung zu begründen. Im Grünbuch von 2011 heisst es, dass die von den Unternehmen veröffentlichten Erklärungen zur Unternehmensführung offenbar nicht ausreichend überwacht würden und nur wenige Mitgliedstaaten über öffentliche oder spezialisierte Einrichtungen verfügten, die die Vollständigkeit der beigebrachten Informationen und vor allem die Begründungen überprüfen könnten.

(20) Am Monitoring der von Unternehmen offengelegten Informationen sind diverse Akteure beteiligt, wie Aufsichtsorgane, Abschlussprüfer und Aktionäre. Bei der Förderung von Begründungen hoher Qualität spielen Aufsichtsräte und Aktionäre ebenfalls eine wichtige Rolle. So könnte insbesondere ein aktiveres Monitoring durch die Aktionäre als Eigentümer der

Unternehmen zu besseren Corporate-Governance-Praktiken führen.

(21) Die Mitgliedstaaten und die für die Corporate-Governance-Kodizes zuständigen Stellen werden ausserdem aufgefordert, darüber nachzudenken, wie das Augenmerk stärker auf die Gesamtqualität der Begründungen gerichtet werden könnte, die Unternehmen im Rahmen der in ihrem Land bestehenden Überwachungsmechanismen vorlegen. Dabei könnten auch zusätzliche Anreize für Unternehmen und andere Betroffene erwogen werden, um die Qualität der Begründungen und der Berichterstattung über die Corporate Governance im Allgemeinen zu verbessern.

(22) Um effiziente Folgemaassnahmen zu dieser Empfehlung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die für die nationalen Corporate-Governance-Kodizes zuständigen Stellen, börsennotierte Unternehmen und andere Beteiligte auf diese Empfehlung hinweisen. Ausserdem sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über die gemäss dieser Empfehlung getroffenen Massnahmen unterrichten – HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel dieser Empfehlung ist es, den Mitgliedstaaten, den für die nationalen Corporate-Governance-Kodizes zuständigen Stellen, den Unternehmen und sonstigen Betroffenen Leitlinien an die Hand zu geben. Mit diesen Leitlinien soll die allgemeine Qualität der Erklärungen zur Unternehmensführung, die Unternehmen gemäss Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU abzugeben haben, verbessert werden, insbesondere die Qualität der Begründungen der Unternehmen im Falle einer Abweichung von den Empfehlungen des betreffenden Corporate-Governance-Kodexes.
2. Empfohlen wird, dass in Corporate-Governance-Kodizes, sofern anwendbar, klar unterschieden wird, in welchen Punkten nicht vom Kodex abgewichen werden darf, in welchen Punkten der Grundsatz «Comply or Explain» gilt und welche Punkte allein auf Freiwilligkeit beruhen. 12.04.2014 L 109/45 Amtsblatt der Europäischen Union DE

ABSCHNITT II Qualität der Erklärungen zur Unternehmensführung

3. Nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen börsennotierte Unternehmen in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung Angaben zu bestimmten Aspekten ihrer Corporate-Governance-Regelungen machen.
4. Zur weiteren Verbesserung der Transparenz für Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte sollten Unternehmen zusätzlich zu den unter Nummer 3 genannten Angaben beschreiben, wie sie die Empfehlungen des jeweiligen Corporate-

Governance-Kodexes in den für die Aktionäre wichtigsten Bereichen angewandt haben.

5. Die unter den Nummern 3 und 4 genannten Angaben sollten hinreichend klar, präzise und umfassend sein, damit sich Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte ein zutreffendes Bild von der Unternehmensführung machen können. Darüber hinaus sollte bei diesen Angaben auf die spezifischen Merkmale und Gegebenheiten des Unternehmens eingegangen werden, wie Grösse, Unternehmens- oder Beteiligungsstruktur und sonstige relevante Charakteristika.
6. Um Aktionären, Anlegern und sonstigen Beteiligten den Zugang zu erleichtern, sollten die Unternehmen die unter den Nummern 3 und 4 genannten Informationen auf ihrer Website zur Verfügung stellen und diese Website in ihrem Lagebericht angeben, auch wenn sie bereits über andere in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehene Wege Informationen bereitstellen.

ABSCHNITT III Qualität der Begründungen bei Abweichung von einem Kodex

7. Nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU haben börsennotierte Unternehmen Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes, denen sie unterliegen oder den sie freiwillig anzuwenden beschlossen haben, zu begründen.
8. Für die Zwecke der Nummer 7 sollten die Unternehmen deutlich angeben, von welchen Einzelempfehlungen sie abgewichen sind, und für jede Abweichung von einer Empfehlung a) erläutern, in welcher Weise sie von einer Empfehlung abgewichen sind; b) die Gründe für die Abweichung darlegen; c) beschreiben, auf welchem Wege die Entscheidung für eine Abweichung von einer Empfehlung innerhalb des Unternehmens getroffen wurde; d) falls die Abweichung zeitlich befristet ist, erläutern, wann das Unternehmen die betreffende Empfehlung einzuhalten beabsichtigt; e) falls anwendbar, die anstelle der empfohlenen Vorgehensweise gewählte Massnahme beschreiben und erläutern, wie diese Massnahme zur Erreichung des eigentlichen Ziels der betreffenden Empfehlung oder des Kodexes insgesamt beiträgt, oder präzisieren, wie diese Massnahme zu einer guten Unternehmensführung beiträgt.
9. Die unter Nummer 8 genannten Angaben sollten hinreichend klar, präzise und umfassend sein, damit die Aktionäre, Anleger und sonstigen Beteiligten beurteilen können, welche Konsequenzen sich aus der Abweichung von einer bestimmten Empfehlung ergeben. Dabei sollte auch auf die spezifischen Merkmale und Gegebenheiten des Unternehmens eingegangen werden, wie Grösse, Unternehmens- oder Beteiligungsstruktur oder sonstige relevante Charakteristika.
12.04.2014 L 109/46 Amtsblatt der Europäischen Union DE

10. Die Begründungen für Abweichungen sollten in der Erklärung zur Unternehmensführung gut erkennbar präsentiert werden, damit sie für Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte leicht zu finden sind. Die Begründungen können beispielsweise in derselben Reihenfolge angegeben werden wie die Empfehlungen des betreffenden Kodexes, oder alle Begründungen für Abweichungen können zusammengefasst werden im selben Abschnitt der Erklärung zur Unternehmensführung, solange die gewählte Vorgehensweise verständlich erläutert wird.

ABSCHNITT IV Schlussbestimmungen

11. Um die Unternehmen zu motivieren, den jeweiligen Corporate-Governance-Kodex einzuhalten oder Abweichungen davon besser zu begründen, ist im Rahmen der bestehenden Überwachungsmechanismen auf nationaler Ebene ein effizientes Monitoring erforderlich. 12. Die Mitgliedstaaten sollten diese Empfehlung den für die nationalen Corporate-Governance-Kodizes zuständigen Stellen, börsennotierten Unternehmen und sonstigen Betroffenen zur Kenntnis bringen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Kommission bis zum 13. April 2015 über die gemäss dieser Empfehlung getroffenen Massnahmen zu unterrichten, damit die Kommission die Lage prüfen und bewerten kann. 13. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten, die für die nationalen Corporate-Governance-Kodizes zuständigen Stellen, börsennotierte Unternehmen und sonstige Betroffene gerichtet. Brüssel, den 9. April 2014 Für die Kommission Michel BARNIER Mitglied der Kommission 12.4.2014 L 109/47 Amtsblatt der Europäischen Union DE

ooOoo

CSR-Richtlinie

Das Europäische Parlament hat am 15.04.2014 in erster Lesung eine Entschliessung zum Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Gesellschaften und Konzerne (COM(2013) 207 final) – sogenannte CSR-Richtlinie – verabschiedet.

Nach dem von der Europäischen Kommission im April 2013 vorgelegten Richtlinienvorschlag sollen Unternehmen ab einer Grösse von 500 Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einem Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro Berichtspflichten unterliegen, im Hinblick auf Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechten und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da die sogenannten Rechnungsrichtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG kürzlich zu einer einzigen Richtlinie (2013/34/EU) zusammengefasst und aufgehoben wurden, schlägt das Europäische Parlament eine entsprechende Änderung der geltenden Richtlinie 2013/34/EU vor. Im Hinblick auf die von der Offenlegung betroffenen Bereiche soll eine neue Erwägung die wichtigsten Themen enthalten, die im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung berücksichtigt werden könnten. In Bezug auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange könnten die Informationen unter anderem die Umsetzung der wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog betreffen. Die Informationen zu Menschenrechten und zur Bekämpfung der Korruption könnten Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Erklärungen zu den vom Unternehmen eingesetzten Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung umfassen. Umweltinformationen sollten beispielsweise Angaben zu den Treibhausgasemissionen, zur Luftverschmutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien enthalten.

Vorgeschlagen wird, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass nationale Verfahren eingerichtet werden, mit denen die Erfüllung der Pflichten gewährleistet wird. Zudem wird vorgeschlagen, in einem neuen Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie festzulegen, dass den Entscheidungs- oder Aufsichtsgremien des Unternehmens ausnahmsweise die Möglichkeit gewährt wird, Informationen über künftige Entwicklungen oder zu laufenden Verhandlungen nicht offenzulegen, falls diese Offenlegung dem Unternehmen ernsthaft schaden würde.

ooOoo

Corporate Social Responsibility/CSR

Die Europäische Kommission hat am 29.04.2014 eine Online-Konsultation zur sozialen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility/CSR) gestartet. Die Kommission möchte damit einerseits Ideen und Vorschläge für die zukünftige Gestaltung der CSR sammeln und andererseits eine Beurteilung des bisherigen Aktionsplans 2011–2014 für die CSR abfragen. Konkret möchte die Kommission in Erfahrung bringen, inwieweit ihre Massnahmen zu einer gesteigerten Wertschätzung von CSR durch den Markt geführt haben, ob CSR nun eine grössere Rolle bei Aus- und Fortbildung spielt und ob europäische und internationale CSR-Ansätze in stärkerem Masse angeglichen werden könnten.

ooOoo

Massnahmenpaket zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung vom 09.04.2014.

Das übergeordnete Ziel des Vorschlags besteht darin, das Langfristengagement der Aktionäre in börsennotierte Unternehmen stärker zu fördern und zu diesem Zweck die Information der Aktionäre zu verbessern und neue Mitwirkungsrechte zu schaffen. Nach dem dem Vorschlag zugrunde liegenden Verständnis der Kommission bedeutet Einbeziehung der Aktionäre mehr als die blosser Ausübung ihres Stimmrechts im Rahmen der Hauptversammlung.

Aktionäre sollen sich – insbesondere auch grenzüberschreitend – umfassend in die Unternehmensüberwachung und -entwicklung einbringen können. Die derzeit bestehenden Hindernisse bei grenzüberschreitenden Aktivitäten (unter anderem hohe Kosten) sollen beseitigt werden.

Wesentliche Inhalte des Vorschlags sind:

- Informationsübermittlung entlang der Verwahrkette der depotkontenführenden Finanzintermediäre (Artikel 3a bis 3e RL-Vorschlag) zur Identifizierung der Aktionäre eines Unternehmens und wirksamen Ausübung der Aktionärsrechte.
- Informations-, Berichts- und Offenlegungspflichten für bestimmte institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater (Artikel 3f bis 3i RL-Vorschlag), mit dem Ziel, für Aktionäre und zum Teil für die Öffentlichkeit transparent zu machen, ob deren Anlagestrategie einer langfristigen Einbeziehung der Aktionäre dient; ausserdem Aufdeckung etwaiger Interessenkonflikte durch Beziehungen zwischen institutionellen Anlegern / Vermögensverwaltern zu den Unternehmen, in die investiert wird; schliesslich sollen Anreize zur Orientierung der Anlageentscheidungen an langfristiger und nachhaltiger Wertentwicklung der Unternehmen geschaffen werden.
- Neue Beteiligungsrechte der Aktionäre werden geschaffen:
- Zur besseren Verknüpfung von Vergütung und Leistung der Mitglieder der Unternehmensleitung ein zwingendes Abstimmungsrecht der Hauptversammlung über die Vergü-

tungspolitik (Abstimmung alle 3 Jahre – bislang als nicht zwingende Beschlussfassung in § 120 Absatz 4 Aktiengesetz vorgezeichnet) und über den vom Unternehmen für jedes abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellenden Vergütungsbericht (Artikel 9a und 9b RL-Vorschlag). «Mitglied der Unternehmensleitung» ist jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans – insbesondere also der Vorstand;

- Ein zwingendes Abstimmungsrecht der Hauptversammlung über bestimmte Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen soll verhindern, dass diese sich Werte des Unternehmens entgegen den Aktionärsinteressen aneignen.

ooOoo

Massnahmenpaket zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance

Am 09.04.2014 hat die Europäische Kommission ein neues Massnahmenpaket zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance veröffentlicht. Das Paket umfasst:

1. Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (COM(2014) 213 final)
2. Empfehlung zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung («Comply or Explain») sowie
3. Richtlinienvorschlag zu Einpersonengesellschaften (COM(2014) 212 final).

1. Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der Aktionärsrichtlinie COM(2014) 213 final

Mit dem Richtlinienvorschlag COM(2014) 213 final soll die Aktionärsrichtlinie (2007/36/EG) vom 11.07.2007 überarbeitet und ergänzt werden. Kernpunkte des Vorschlags sind höhere Transparenzanforderungen an institutionelle Anleger und Vermögensverwalter hinsichtlich ihrer Anlage- und Einbeziehungspolitik (vgl. Art. 1 Abs. 2 f, g); 3f bis 3h Richtlinienvorschlag) sowie eine leichtere Identifizierung der Aktionäre. Finanzintermediäre sollen verpflichtet werden, Unternehmen auf deren Antrag hin Namen bzw. Rechtsträgerkennung und Kontaktdaten aller Aktionäre zu übermitteln (vgl. Art. 1 Abs. 2 d), 3a ff. Richtlinienvorschlag).

Der Vorschlag sieht vor, auf europäischer Ebene erstmalig ein Mitspracherecht der Aktionäre bei der Festsetzung von Vergütungen einzuführen (vgl. Art. 9a f. Richtlinienvorschlag). Jedes Unternehmen soll seine Vergütungspolitik einem verbindlichen Aktionärsvotum unterwerfen und verpflichtend eine Obergren-

ze für die Vergütung von Führungskräften festlegen. Überdies soll dargelegt werden, wie die festgelegte Vergütungspolitik den langfristigen Interessen und der langfristigen Tragfähigkeit des Unternehmens dienlich ist. Aktionären soll das Recht zustehen, mindestens alle drei Jahre die Vergütungspolitik zu genehmigen und jährlich auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres abzustimmen. Die bisherige Rolle von Aufsichtsräten soll nach dem Vorschlag jedoch unberührt bleiben, insbesondere deren Zuständigkeit für die Festlegung der zu zahlenden Vergütung.

Börsennotierte Gesellschaften sollen Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen, die mehr als fünf Prozent des Vermögens der Unternehmen betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, von den Aktionären genehmigen lassen (vgl. Art. 9c Richtlinienvorschlag).

2. Empfehlung zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung («Comply or Explain»)

Mit der Empfehlung möchte die Kommission börsennotierten Unternehmen Leitlinien an die Hand geben, wie sie die Qualität der Erklärungen zur Unternehmensführung, die diese gemäss Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU abzugeben haben, verbessern können, insbesondere im Falle einer Abweichung von den Empfehlungen des betreffenden Corporate-Governance Kodexes. Die Kommission empfiehlt, dass in Corporate-Governance-Kodizes klar unterschieden wird, in welchen Punkten nicht vom Kodex abgewichen werden darf, in welchen Punkten der Grundsatz «Comply or Explain» («Mittragen oder Begründen») gilt und welche Punkte allein auf Freiwilligkeit beruhen. Unternehmen sollten danach beispielsweise deutlich begründen, von welchen Empfehlungen sie abgewichen sind und für jede Abweichung erläutern, in welcher Weise sie abgewichen sind, die Gründe hierfür darlegen bzw. beschreiben, auf welchem Wege die Entscheidung für eine Abweichung von einer Empfehlung innerhalb des Unternehmens getroffen wurde (vgl. Abschnitt III der Empfehlung).

3. Richtlinienvorschlag zu Einpersonengesellschaften COM(2014) 212 final

Der Richtlinienvorschlag zu Einpersonengesellschaften soll die bestehende Richtlinie 2009/102/EG betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ersetzen und die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems («IMI») ändern. Nach dem Vorschlag müssten alle EU-Mitgliedstaaten in nationalem Recht eine Gesellschaftsform für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vorsehen, die die unionsweite Abkürzung

SUP (Societas Unius Personae) trägt. EU-weit sollen einheitliche Anforderungen gelten im Hinblick auf:

1. Eintragung (es soll die Möglichkeit einer Online-Eintragung in das Handelsregister für SUP geschaffen werden, vgl. Art. 14 Richtlinienvorschlag),
2. Satzung (Standardvorlage für eine Satzung in allen EU-Sprachen; vgl. Art. 11 Richtlinienvorschlag),
3. Mindestgründungskapital (Stammkapital von mind. 1,- Euro bzw. eine Einheit der Landeswährung in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Landeswährung ist; vgl. Art. 16 Richtlinienvorschlag),
4. Gläubigerschutz (Bilanztest und Solvenzbescheinigung; vgl. Art. 18 Richtlinienvorschlag).

Ziel des Vorschlags ist es u.a., die Gründung von (Tochter) Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Nach dem Vorschlag hätten diese rechtlich den Status eines einheimischen und nicht eines ausländischen Unternehmens. Der satzungsmässige Sitz und die Hauptverwaltung einer SUP müssten sich nicht in demselben Mitgliedstaat befinden.



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Die Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (BR-Drucks. 165/1/14) wird insbesondere hinsichtlich Punkt 2 und Punkt 4 diskutiert:

Punkt 2:

Der Bundesrat ist aber der Ansicht, dass sich der Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter in der vorliegenden Form nicht mehr auf eine für ein Tätigwerden der EU erforderliche Rechtsgrundlage stützen lässt. Der Vorschlag schießt weit über das verfolgte Ziel hinaus und führt im Ergebnis zu einer neuen supranationalen Gesellschaftsform für jedermann.

Punkt 4:

Der Vorschlag zur Einführung einer «Societas Unius Personae» (SUP) ist insoweit nicht von der angegebenen Rechtsgrundlage des Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe f AEUV gedeckt, als er die Mitgliedstaaten verpflichtet, die neue Gesellschaftsform unabhängig von der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen. Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe f AEUV ermöglicht der EU die schrittweise Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraus-

setzungen für die Errichtung von Agenturen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats. Die gewählte Rechtsgrundlage erlaubt es der EU also, die sekundäre Niederlassungsfreiheit abzusichern. Im Anwendungsbereich der sekundären Niederlassungsfreiheit befindet sich nur, wer bereits über eine Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Union verfügt und sich mit einem Betriebsteil in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchte. Der Richtlinienvorschlag wendet sich aber nicht nur an bereits in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Gesellschaften. Vielmehr erlaubt er grundsätzlich allen natürlichen oder juristischen Personen die Gründung einer SUP.

Eine solche kann auch aus dem Nichts (ex nihilo) gegründet werden. Ein grenzüberschreitender Gründungssachverhalt soll nicht Voraussetzung der Gründung einer SUP sein. Würde die Richtlinie angenommen, müssten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit der SUP auch für rein nationale Gründungssachverhalte eröffnen. Dieser breite Anwendungsbereich lässt sich mit der gewählten Rechtsgrundlage nicht in Einklang bringen.

Wirtschaftsprüfung und -beratung
Steuer- und Rechtsberatung
Rechnungswesen und Controlling



Lokal verwurzelt – global vernetzt



ReviTrust
Grant Thornton

An instinct for growth™

Zürich Zug Vaduz Schaan Genève Buchs
www.grantthornton.li

**Die Individualität einer kompetenten
Beratung steht bei uns im Mittelpunkt.**

Ihr Partner für folgende Dienstleistungen:

- Gesellschaftswesen
- Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Rechnungswesen
- Rechtsberatung und Rechtsvertretung
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftsprüfung



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 · LI-9495 Triesen · www.a-unternehmen.li